

Grasschaft Sargans.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—17.
2. Amtsrechnung. 18—54.
3. Verwaltung im Allgemeinen. 55.
4. Landtschreiber. 56—69.
 - a. Seine Stellung zum Landvogt und zur Syndicatur.
 - b. Taren des Landtschreibers.
 - c. Diäten des Landvogts und des Landtschreibers.
 - d. Landtschreiber Rudolf Gallati.
 - e. Pflichten des Landtschreibers.
5. Landshauptmann. 70 und 71.
 - a. Landshauptmann Gallati.
 - b. Competenz.
6. Untervogt zu Sargans. 72.
7. Publication des Landtsfriedens. 73.
8. Huldbigung. 74—88.
 - a. Den regierenden Ständen.
 - b. Dem Abt von Pfäfers.
9. Archiv. 89—91.
10. Marchensachen. 92—108.
11. Einzugs- und Abzugsrecht. 109—111.
 - a. Anstand mit dem Abte von Pfäfers.
 - b. Anstand mit Eschudi von Gräplang zu Escherlach.
12. Polizeiliches. 112—123.
 - a. Das große Landmandat.
 - b. Wirtschaftspolizei.
 - c. Unerlaubtes Jagen.
 - d. Gefangenschaften.
 - e. Scharfrichter.
 - f. Hausieren.
13. Judicatur- und Competenzconflicte. 124—149.
 - a. Wegen eines Zehntens zu Wartau zwischen Wartau und Glarus.
 - b. Mit Wallenstadt wegen Inappellabilität.
 - c. Mit der Stadt Sargans wegen Inappellabilität.
 - d. Mit Junker Eschudi von Gräplang.
 - e. Zwischen Valens und Ragaz wegen des Weidgangs.
 - f. Mit den im Gaster regierenden Orten.
 - g. Mit dem Bischof von Chur.
14. Justizsachen. 150—192.
 - A. Kindertheilung.
 - a. Mit Junker Eschudi von Gräplang.
 - b. Zwischen Wartau und Werdenberg.
 - c. Zwischen der Herrschaft Gräplang und Flums.
 - B. Erbrecht.
 - C. Vogts- und Waisensachen.
 - D. Verfahren bei niedern Gerichten.
 - E. Auffall.
 - F. Appellation.
 - G. Land- und Wochenrichter.
 - H. Bußen.
 - I. Begnadigung durch das Syndicat.
 - K. Raier- und Herbstgericht zu Ragaz.
 - L. Fertigung von Käufen.
15. Leibeigenschaft und Fall. 193—197.
 - a. Leibeigenschaft.
 - b. Fall.
16. Obriqueitliche Lehen. 198—228.
 - a. Einzelne Lehen.
 - b. Vereinigung.
 - c. Regulativ für die Lehen.
 - d. Lehen ob der Saar und unter der Saar.
17. Dymgeld. 229—231.
18. Tagmulden. 232.
19. Salpeterzehnten. 233.
20. Strafenwesen. 234—240.
 - a. Straßen überhaupt und Expedition.
 - b. Strafe über den Schollberg.
21. Rhein. 241—250.

22. Zollfachen. 251—273.				d. Weibel.
a. Ueberhaupt.				e. Hochgericht.
b. Zoll zu Bilt.				f. Kirche und Pfarrei.
c. Zollforderung der Wallenstadter.				g. Spende.
d. Hofzoll.				C. Pfäfers.
e. Admobiatio.				a. Bad.
f. Ausfuhrzoll.				1. Pfäferserwasser.
g. Zoll zu Trübenbach.				2. Evangelische Prädicanten im Bade.
23. Kriegsfachen. 274—279.				b. Kloster.
a. Schloßartillerie.				1. Aebte.
b. Werbung.				2. Der Abt und seine Gerechtfame.
c. Schlüsselwesen.				D. Wallenstadt.
24. Locales. 280—381.				E. Die Seez.
A. Wartau.				F. Sargans und Melz.
a. Kirche und Pfarrei.				G. Rümö.
b. Jagdbarkeit und Fischenz.				H. Ammoos.
B. Stadt Sargans.				I. Wid.
a. Schloß.				K. Galfeisen und Bättis.
b. Schloßgüter.				L. Bilt.
c. Schule.				25. Personelles. 382—385.

I. Beerdigung von Beamten.

		a. Landvögte.
Art.	1. 1713. Glarus.	Placidus Leontius Hauser, des Raths. Absch. 23, § 20.
"	2. 1715. Zürich.	Johann Heinrich Lochmann, des Raths. Absch. 62, § 23.
"	3. 1717. Bern.	Johann Franz von Wattenwyl, des Raths. Absch. 106, § 37.
"	4. 1719. Lucern.	Heinrich Ludwig Segesser von Brumegg, des innern Raths. Absch. 135, § 20.
"	5. 1721. Uri.	Sebastian Jauch, des Raths. Absch. 175, § 19.
"	6. 1723. Schwyz.	Anton Ignatius Geberg, Alt-Statthalter und Siebner. Absch. 207, § 29.
"	7. 1725. Obwalden.	Leontius Zuben, Alt-Landssekretärmeister. Absch. 232, § 50.
"	8. 1727. Glarus.	Alexander Tschudi, des Raths. Absch. 265, § 26.
"	9. 1729. Zug.	Kaspar Leontius Weber, des Raths, von Menzingen. Absch. 298, § 32.
"	10. 1731. Zürich.	Johann Heinrich Lochmann, des Raths. Absch. 324, § 33.
"	11. 1733. Bern.	Samuel von Muralt, des großen Raths. Absch. 354, § 45.
"	12. 1735. Lucern.	Franz Leontius Gysat, des innern Raths. Absch. 395, § 55.
"	13. 1737. Uri.	Franz Anton Zwisig, des Raths. Absch. 422, § 40.
"	14. 1739. Schwyz.	Franz Anton Neding von Biberegg, Quartierhauptmann. Absch. 454, § 52.
"	15. 1741. Glarus.	Johann Jakob Elmer, des Raths. Absch. 480, § 50.
"	16. 1743. Obwalden.	Franz Joseph Müller, des Raths. Absch. 505, § 43.

b. Landshauptmann.

"	17. 1733.	Joseph Anton Tschudi zu Gräplang von Glarus. Absch. 354, § 52.
---	-----------	--

2. Amtsrechnung.

Art.	18.	1713. ¹⁾	Einnahme.			Ausgabe.			Absch.	23, § 19.
			Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.		
"	19.	1714. ¹⁾	—	—	—	—	—	—	"	46, § 17.
"	20.	1715. ²⁾	2559	19	—	2029	8	—	"	62, § 24.
"	21.	1716.	2207	13	—	2730	—	—	"	80, § 28.
"	22.	1717.	2742	14	—	3194	1	—	"	106, § 38.
"	23.	1718. ³⁾	2082	18	—	2736	—	—	"	122, § 19.
"	24.	1719.	2177	5	—	3286	18	—	"	135, § 19.
"	25.	1720.	2070	13	—	2391	—	—	"	154, § 25.
"	26.	1721.	2339	6	—	2061	10	—	"	175, § 19.
"	27.	1722.	2164	—	—	2415	10	—	"	190, § 38.
"	28.	1723.	2600	4	—	3059	10	—	"	207, § 29.
"	29.	1724.	2079	9	—	2517	1	—	"	221, § 24.
"	30.	1725.	3423	7	—	2909	—	—	"	232, § 49.
"	31.	1726.	2256	10	—	2354	10	—	"	248, § 33.
"	32.	1727.	1783	12	—	2919	5	—	"	265, § 25.
"	33.	1728.	3139	8	—	2592	5	—	"	281, § 55.
"	34.	1729.	3508	—	—	2727	17	—	"	298, § 31.
"	35.	1730.	2479	9	—	2262	14	—	"	312, § 26.
"	36.	1731.	2476	2	—	2572	15	—	"	324, § 32.
"	37.	1732.	2766	14	—	3664	2	—	"	341, § 45.
"	38.	1733.	2756	10	—	3472	14	—	"	354, § 44.
"	39.	1734.	2426	5	—	3008	4	—	"	374, § 53.
"	40.	1735. ¹⁾	—	—	—	—	—	—	"	392, § 54.
"	41.	1736.	2796	12	—	2585	16	—	"	407, § 54.
"	42.	1737.	2792	15	—	2757	11	—	"	422, § 39.
"	43.	1738.	3423	6	—	2669	1	—	"	439, § 54.
"	44.	1739.	3621	15	—	3708	13	—	"	454, § 50.
"	45.	1740.	3080	13	—	3140	19	—	"	471, § 47.
"	46.	1741.	3006	12	—	2932	10	—	"	480, § 49.
"	47.	1742.	2951	5	—	3067	2	—	"	496, § 46.
"	48.	1743.	2846	9	—	2848	15	—	"	505, § 47.

Ann. 1) Weder der Abschied, noch das zu Frauenfeld liegende Manuale enthalten den Bestand der Rechnung.

Ann. 2) Der Bestand dieser Jahresrechnung findet sich im Abschiede nicht; er ist dem Manuale entnommen.

Ann. 3) Unter diesen 2736 Pfd. sind 327 Pfd. 1 Sch. „Rechengeld“ begriffen.

Art. 49. **1715.** Der Landvogt zeigt ausstehende Bußen an. Dem ehemaligen Landvogt Landtwing von Zug soll sein Guthaben 562 Pfd. 6 ß (Das Pfd. zu 6 guten Bagen oder 20 ß) bezahlt werden; macht für Glarus 80 Pfd. 6 ß, für die übrigen Orte je 68 Pfd. 17 ß. Absch. 62, § 24, 25. || 50. **1719.** Alt-Landvogt Kochmann verlangt, daß ihm Execution auf Landrichter Broder gestattet werde, welcher ihm in Folge eines vor drei Jahren gefällten und bis dahin nicht appellierten Urtheils 30 Thaler Sitzgeld und 50 Thlr. Buße schuldig sei, welche bereits den Orten verrechnet seien. Da Broder seine Appellation, wie man vernimmt, bei Glarus anhängig gemacht hat, so wird die Execution noch zwei Monate aufgeschoben. Absch. 435, § 25. || 51. **1721.** Es wird Kochmann gestattet, seine Anforderungen an Broder zu erquiren. Absch. 175, § 21. || 52. **1725.** Dem Landvogt wird befohlen, die Amtsrechnung nach dem gegebenen Formular einzurichten. Die streitigen 10 Pfd. als Jahrlohn für den Stadtknecht sind ferner in Rechnung zu setzen; für Butter und Käse dürfen nicht mehr als 37 Pfd. fortan in Rechnung gebracht werden. Absch. 232, § 51. || 53. **1725.** Die Bestellung der Amtleute soll dem Urbarium einverleibt werden, damit jeder Landvogt wisse, was er zu verrechnen habe. Absch. 232, § 60. || 54. **1735.** Die zur Anfertigung eines neuen Urbars, wozu der Landvogt keinen Befehl hatte, in Rechnung gebrachten 498 Pfd. 14 ß werden von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ad referendum genommen. Absch. 392, § 54.

3. Verwaltung im Allgemeinen.

Art. 55. **1724.** Der Landvogt berichtet, daß in vielen Zweigen der Verwaltung Unordnung eingerissen sei und in Folge dessen die Regalien und Einkünfte Gefahr laufen verloren zu gehen. Dem Landvogt wird Vollmacht gegeben, die Ordnung wieder herzustellen und die Unterthanen durch ein Mandat zum Gehorsam den Mahnungen des Landvogts gegenüber aufzufordern. Absch. 221, § 28.

4. Landschreiber.

a. Seine Stellung zum Landvogt und zur Syndicatur.

Art. 56. **1718.** In Beziehung auf die Stellung des Landschreibers zum Landvogt und zur Syndicatur der regierenden Orte wird erkannt, daß derselbe in Betreff seines Amtes unmittelbar und allein unter der Syndicatur stehe, wegen Personalschuldsachen und anderer dergleichen Dinge aber dem Landvogte Red und Antwort zu geben schuldig sei. Absch. 122, § 25.

b. Taxen des Landschreibers.

Art. 57. **1719.** Von Ehrschäzen und Confiscationen soll der Landschreiber nur so viel beziehen, als ihm von Rechts wegen und nach altem Herkommen gebührt. Absch. 135, § 23. || 58. **1720.** Der Landschreiber spricht den dritten Theil des Ehrschäzschillings von verkauften oder verwirkten Lehen an. Es wird beschlossen, daß, wenn das Lehen durch Absterben eines kinderlosen Lehenmanns an den Lehenherrn fällt, oder wenn es verkauft wird, die Amtleute davon haben sollen, was ihnen laut Urbarium gebührt. Wird das Lehen aber durch Schandthat oder andere schlimme Actionen verwirkt, so soll es als eine Confiscation, welche der hohen Obrigkeit zuständig sei, und wie die Bußen verrechnet werden. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, referiert und begehrt, daß vom Urbar und den Documenten Abschriften in die Orte geschickt werden. Absch. 154, § 27.

c. Diäten des Landvogts und des Landschreibers.

Art. 59. **1719.** Von den 100 Gld., welche dem Landvogt auf seine letzte Reise zur Rechnungsablegung bewilligt worden, soll der Landschreiber 50 Gld. beziehen, dafür aber sich selbst beköstigen. Absch. 135, § 23. || 60. **1720.** Von den 100 Gld. für die Reisekosten soll in Zukunft der Landvogt 60 Gld., der Landschreiber 40 erhalten, Letzterer aber sich selbst beköstigen. Absch. 154, § 27. || 61. **1725.** In Beziehung auf des Landschreibers Kosten für die Reise auf die Jahrrechnung bleibt es bei letzterem Beschlusse. Absch. 282, § 60.

d. Landschreiber Rudolf Gallati.

Art. 62. **1719.** Ein anonymes Schreiben rügt mehrere Uebergriffe, welche sich Landschreiber Gallati habe zu Schulden kommen lassen. Dem Landvogte wird dasselbe mit dem Auftrage zugestellt, wegen dieser Uebergriffe Nachforschungen anzustellen. Absch. 135, § 24. || 63. **1720.** Anonyme Schmähchriften, wie die gegen Gallati eingegebene, sollen künftig ungelesen bei Seite gelegt werden. Absch. 154, § 31. || 64. **1722.** Auf die Erklärung des altersschwachen Landschreibers Rudolf Gallati, zu Gunsten seines jüngern Sohnes Jakob auf die Landschreiberei resignieren zu wollen, nehmen Zürich, Bern, Lucern und Zug denselben für diesmal als Substitut seines Vaters in Huldigung. Uri, Schwyz, Glarus, Unterwalden conferieren ihm sogleich die Landschreiberei. Absch. 190, § 42. || 65. **1723.** Glarus empfiehlt zu fernerer Verwaltung der Landschreiberei den ältern Sohn Rudolf. Bern hat durch seine Ortsstimme dem jüngern Sohne die Landschreiberei bereits conferiert. Ihm schließen sich auch Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden an. Lucern und Zug wollen denselben noch ferner als Substitut lassen. Absch. 207, § 34. || 66. **1733.** Glarus macht den Anzug, man möchte, wenn der Landschreiber Gallati um die Survivance der Landschreiberei sich bewerbe, nicht voreilen, sondern die Vacanz abwarten. Zürich und Bern willigen ein, die übrigen Orte referieren. Absch. 354, § 55.

e. Pflichten des Landschreibers.

Art. 67. **1724.** Dem Landschreiber wird aufgetragen, die gehörigen Protocolle, nämlich Klag- und Antwortbuch, Urtheilsprotocoll, Kundschafft-, Bergicht-, Malefiz- und Urphebendbuch, Gant- und Auffallsbuch und Concipierbuch anzuschaffen, dieselben in Ordnung zu halten und dem Landvogt zur Disposition zu lassen. Absch. 221, § 24. || 68. **1725.** Es wird ihm ferner aufgetragen, ein ordentliches Protocoll zu führen, in welches die Capitalbriefe nebst den Unterpändern verzeichnet werden sollen. [Bis dahin war zu Sargans keines vorhanden.] Absch. 232, § 59. || 69. **1726.** Da der Landschreiber dem Beschlusse von 1724 noch nicht nachgekommen ist, wird er angewiesen, dem buchstäblichen Inhalt desselben nachzukommen und künftiges Jahr die Protocolle vorzuweisen. Dem Beschlusse wird beigelegt, daß niemand als ihm gestattet sei, Expeditionen daraus zu ziehen. Absch. 248, § 34.

5. Landshauptmann.

a. Landshauptmann Gallati.

Art. 70. **1730.** Alt-Landschreiber und Landshauptmann Gallati wird, weil er das Gericht zu Sargans parteiisch besetzt, die Herausgabe des Stabs, des Rechenbuchs und anderer der Stadt angehörigen Schriften

verweigert hat, angehalten, dieselben herauszugeben und seiner Functionen in Ehren entlassen. Das Gericht soll nach dem Compromißspruch von Schwyz besetzt werden. Absch. 312, § 29.

b. Competenz.

Art. 71. **1734.** Der Landshauptmann Joseph Anton Tschudi von Gräplang beschwert sich, daß ihm als Landshauptmann der Beisitz bei den Appellationen im Schlosse Sargans und der Genuß der damit verbundenen Emolumente difficultirt werde. Es wird gut befunden, daß er hinsichtlich des Beisitzes und der Emolumente gleich seinen Vorgängern gehalten werden soll, ferner ihm die Incumbenz und Aufsicht über den Filsbach zu lassen, und zwar so, daß, im Falle der Landvogt nicht berichtet werden kann, dem Landshauptmann die Aufsicht über diesen Bach zukomme. Ob der Landshauptmann auch die Aufsicht über die Straßen habe, soll der Landvogt in dessen Eid nachsehen und darüber berichten. Absch. 374, § 60.

6. Untervogt zu Sargans.

Art. 72. **1727.** Zur Beeidigung des Untervogts zu Sargans soll sich der Landvogt die Eidesformel von Geberg geben lassen. Absch. 265, § 27.

7. Publication des Landschaftsriedens.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus.]

Art. 73. **1713.** Evangelisch Glarus rügt, daß der Landschaftsriede nirgends als zu Wartau publicirt worden sei, während er doch in der ganzen Graffschaft hätte publicirt werden sollen. Absch. 14, § 17.

8. Huldigung.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 74, 75. Zürich und Bern: Art. 78. Katholische Orte: Art. 88.]

a. Den regierenden Ständen.

Art. 74. **1713.** Evangelisch Glarus verlangt, daß beim Aufreiten der evangelischen Vögte zu Wartau den Beamten zu Liebe nicht mehr möchte Messe gelesen werden. Absch. 14, § 17. || 75. **1715.** Der Vicarius Tschudi zu Wartau fragt an, wie er sich bei der Huldigung, welche der zürcherische Landvogt einnehme, in Beziehung auf Abhaltung der Messe zu Wartau zu verhalten habe. Es wird dem Landvogt die Weisung gegeben, mit der Huldigung bis auf weitem Bescheid zuzuwarten. Zürich will das Messelien beim Aufzug eines evangelischen Landvogts unterlassen wissen, während es beim Aufzug eines katholischen nicht wohl verhindert werden könne, und referirt mit Glarus; Bern ist der Meinung, daß, wenn die Katholiken auf Abhaltung der Messe insistieren, man ihnen nicht entgegenreten solle. Absch. 65, § 23. || 76. **1724.** In Beziehung auf die Huldigungsmahlzeiten soll es beim Alten bleiben. Nimmt der Landvogt nicht daran Theil, so soll ihm ein Ducaten, dem Diener ein halber Thaler gegeben werden. Absch. 221, § 24. || 77. **1724.** Seit 1693 waren die Kosten für die Huldigungsmahlzeit so vertheilt, daß Flums 24 Gld., Verschis und Tschlerlach 8 Gld. bezahlten. Flums hielt die Mahlzeit aus. Da aber der Landschreiber mißbrauchsweise die 8 Gld. bezog, nicht Flums,

so wird erkannt, daß fortan nicht mehr der Landschreiber, sondern Flums dieselben beziehen solle. Absch. 221, § 27. || 78. **1731.** Zürich berichtet von der unförmlichen und den regierenden Orten präjudicierlichen zu Ragaz eingenommenen Huldigung und drückt den Wunsch aus, daß vom Landschreiber Gallati verlangt werde, daß er einen zuverlässigen Bericht darüber abfasse. Bern nimmt den Anzug ad referendum. Absch. 320, § 4. || 79. **1731.** Auf die Anfrage des Landvogts, wie er zu Ragaz bei der Huldigung in Ansehung des Eides sich zu verhalten habe, da der Fürst von Pfäfers besondere Rechte und Freiheiten daselbst besitze, vereinigt man sich endlich dahin, daß die Huldigung daselbst auf ebendenselben Fuße solle vorgenommen werden, auf welchem sie vor sechszehn Jahren vorgenommen worden sei. Der Antrag der katholischen Orte, einen Anhang wegen des Fürsten von Pfäfers zu machen, wird ad referendum genommen. Absch. 324, § 38. || 80. **1733.** Dieser Beschluß wird wiederholt. Absch. 354, § 48. || 81. **1735.** Der neue Landvogt soll die Huldigung auf altem Fuße einnehmen. Absch. 392, § 55. || 82. **1737.** Im Laufe des verfloffenen Jahres hatte der Abt von Pfäfers ein 12 Artikel enthaltendes Memorial eingegeben, welches sich auf die streitigen Punkte mit den regierenden Orten bezog [S. Art. 347]. Bei Art. 10 desselben, die Huldigung betreffend, beruft sich Pfäfers auf die Eidesformel von 1340, laut welcher die Leute schwuren, dem Vogt und Schürmer des Gotteshauses zu helfen, damit demselben nichts Leidens widerfahre, und macht bemerlich, daß seit einigen Jahren dieser Eidesformel und dem alten Herkommen zuwider denen ob der Saar bei der Huldigung ein anderer Eid und ein anderes Mandat der Werbung halber vorgelesen worden sei. Des Abtes Gesandte verlangen, daß die ob der Saar, als des Fürsten eigene Leute, dem neuernwählten Fürsten als ihren eigenen Herren schwören sollen, wie es altes Herkommen sei. Zürich erkennt das nicht an und will den Landvögten auftragen, die ob, wie die unter der Saar den regierenden Orten schwören zu lassen. Bern und Glarus wünschen, daß zuerst untersucht werden möchte, was für ein Eid früher geschworen worden sei, und was für einer jetzt geschworen werde. Ihm schließen sich auch die übrigen Gesandten an, stimmen aber dafür, daß denen ob der Saar der Eid, wie von Alters her, gegeben werden solle. Absch. 422, § 45. || 83. **1738.** Zürichs Gesandtschaft ahndet instructionsgemäß, daß der Landvogt sich unterfangen habe, die Huldigung zu Ragaz anders, als auf dem alten Fuße vorzunehmen, und behält sich seine Rechte dieser Enden vor. Bern ist der Ansicht, daß die Huldigung zu Ragaz eingenommen werden sollte, wie es vor Extradition der Ortsstimmen geschehen sei [S. Art. 332 u. f.], daß ebenderselbe Eid verlesen und dem Landvogt zu Händen der Hoheiten und nicht dem Fürsten geschworen werden sollte. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es beim Alten und bei ihren Ortsstimmen bewenden. Glarus bleibt bei seinem 1737 gegebenen Botum und wünscht sehr, daß man sich über eine Eidesformel vergleichen möchte. Absch. 439, § 60. || 84. **1739.** Zürich erinnert instructionsgemäß den neu erwählten Landvogt, daß er die Huldigung zu Ragaz auf dem alten Fuße vorzunehmen habe und nicht, wie sie vor zwei Jahren vorgenommen worden sei. Eine Commission entwirft eine neue Eidesformel. Zürich nimmt sie ad referendum, giebt aber nicht zu, daß dieselbe schon jetzt geschworen werde. Bern nimmt sie auch ad referendum, kann aber zugeben, daß schon jetzt nach diesem Entwurfe geschworen werde. Wolle man aber Abänderungen machen, so solle, bis Einigkeit erzielt sei, der Eid, wie bisher, geschworen werden. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wollen zur Beschwörung des Entwurfes Hand bieten, wenn dem Artikel, welcher vom Fürsten rede, noch beigefügt werde: „demselben treu, gehorsam und gewärtig zu sein in allen seinen Rechten u. s. w.“ widrigenfalls der Eid wie vor zwei Jahren geleistet werden solle. Glarus hinterbringt das Angehörte seinen gn. Herren und Obern. Absch. 454, § 52. || 85. **1740.** Zürich fragt instructionsgemäß den Landvogt an, was für einen Eid er zu Ragaz habe schwören lassen. Derselbe antwortet

folgenden: „Ihr sollt schwören, gemeines Sarganserlandes löbl. regierenden Orten als der höchsten Landesobrigkeit, wie auch Ihr fürstlichen Gnaden von Pfäfers, jeden Theil bei seinen habenden Rechten, so weit sich eines jeden Gewalt erstreckt, bestermassen zu schützen und zu schirmen, ihren Nutzen zu fördern und Schaden wenden, auch treu, gehorsam und gewärtig sein“. Dies wird in den Abschied genommen. Absch. 471, § 48. || 86. **1741.** Obiger Eid wird ratificiert; derselbe soll bei bevorstehender Huldigung beschworen werden. Absch. 480, § 51. || 87. **1743.** Zürich trägt dem in Eid genommenen Landvogt auf, denjenigen Eid zu Ragaz schwören zu lassen, welcher 1741 festgesetzt worden sei. Absch. 505, § 43.

b. Dem Abt von Pfäfers.

Art. 88. **1739.** Der Fürst, als neu erwählter Abt von Pfäfers, fragt die katholischen Gesandten an, wie er seine Particularhuldigung einnehmen solle, ob im Beisein des Landvogtes. Es wird ihm gerathen, dieselbe einzunehmen, wie sie vor Alters eingenommen worden sei. Absch. 455, § 11.

9. Archiv.

Art. 89. **1719.** Die hinter dem Landschreiber liegenden Original- und Hauptschriften sollen in das Schloß zu Händen des Landvogtes abgegeben, ferner soll ein doppeltes Inventar, eines für den Landvogt, das andere für den Landschreiber angefertigt werden. Absch. 135, § 23. || 90. **1727.** Der Landvogt klagt, daß keine Originalien auf dem Schlosse sich befinden. Der obige Beschluß wird wiederholt; der abtretende Landvogt soll dem Nachfolger das Inventar derselben übergeben. Absch. 265, § 27. || 91. **1741.** Der Landschreiber wird beauftragt, ein Verzeichniß aller Documente, Urbare und Schriften (auch des Hausraths) im Schlosse Sargans zu machen, welches jeweilen dem neu ankommenden Landvogt behändigt werden soll. Absch. 480, § 49.

10. Marchensachen.

Art. 92 a. **1712.** Der Landvogt zeigt an, daß die Bündner die sargansischen Marchen ob Ragaz disputieren und so weit hinab bis dahin ausdehnen wollen, wo die Ragazer bisher immer gewohnt und die Straßen gemacht haben. Im Urbar werde der Berg Grappen als March genannt, und obwohl aller Orten die Schneeschmelzen die Marchen ausmachen, so wollten die Bündner die regierenden Orte an den Fuß des Berges weisen. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, im sargansischen Urbar nachzuschlagen. Unterdessen sollen die Ragazer mit Wuhren und dem Verbessern der Straßen fortfahren, damit man im Besitz bleibe. Absch. 1, § 48. || 92 b. **1718.** Die Abgeordneten der drei Bünde eröffnen bei einer Zusammenkunft mit Abgeordneten der die Grafschaft Sargans regierenden Orte auf dem Boden unter dem Rheinacker, daß die III Bünde 1712 durch Wuhren und Aufstellen von Wachen von Seite derer von Ragaz in ihrem Possess beeinträchtigt worden seien, und behaupten, daß der III Bünde Jurisdiction und Gebiet bis an das untere Ende des großen Felsens, den sie für den Grappenstein halten, langen solle. Nachdem man die Grenzen besichtigt hatte, wird von den Deputierten der regierenden Orte und vom Abte von Pfäfers wegen dessen Gerichten den bündnerischen Abgeordneten geantwortet, was 1712 geschehen sei, sei auf dem Boden der VIII Orte geschehen, „da die wahre Landmarke

„von dem Berg Vigilon den höchsten Gräten und Schneeschmelzen nachgehe und von solchen in den Boden
 „so weit hinauf, als man sargansischer Seits alldorten die Landstraße von unvordenklichen Jahren her sammt
 „den Wuhren gegen dem Rhein, selbige zu bedecken, gemacht und erhalten und bis dahin ruhig besessen“.
 Darauf werden in Ragaz von den bündnerischen Deputierten die Gründe für ihre Behauptung vorgebracht.
 Sie berufen sich 1) auf zwei Briefe von 1536 und 1573, durch welche die III Bünde den Inhabern der
 Tardis-Rheinbrücke erlauben und befehlen zu wuhren, so weit als ihre Confinen gehen. In Folge dessen
 hätten mehrere Inhaber der untern Zollbrücke nicht nur bis in den Rheinfelsen, der sich von der Spitze der
 Pizza longa am weitesten gegen den Rhein ziehe, gewuhrt und die „Wegsame“ gemacht, sondern auch Grund
 und Boden besessen und bis 1701 bebaut, da die von Ragaz ihnen mit Wuhren einigen Eintrag gethan hätten;
 2) In Folge eines Briefs von 1536, welcher dem damaligen Zöllner auferlege, einen Weg durch den Stein zu
 machen, wenn die Landstraße durch den eingebrochenen Rhein unwegsam gemacht werde, sei wirklich von Tardis
 ein Weg durch denselben angelegt worden. 3) Ziehe sich offenbar die Schneeschmelze von oben herab bis zu
 äußerst auf diesen Felsen gegen den Rhein hin. 4) Dieser Felsen werde im goldenen Buch von Pfäfers als
 Confin und „Grappenstein“ genannt, weil die Einwohner des Mastrilferthals ihn auch so nennen. 5) Sei aus
 Anlaß eines Kirchenraubs von Graf Simon von Salis von Seite der III Bünde eine Wache an selbigem
 Stein, eidgenössischer Seits aber eine unter dem Stein aufgestellt worden. Dabei wird erinnert, daß „Particular-
 Actus und nachbarliches Beispringen die hohe Jurisdiction nicht präjudicieren können“. Eidgenössischerseits werden
 die Briefe von 1536 und 1573 als Urtheile und Sprüche unter Particularen ausgegangen, von Einwohnern der
 III Bünde angesehen, und hätten keinen Bezug auf die Landmarch; hingegen sei hinlänglich bekannt, wie weit
 die von Ragaz Landstraße und Wuhr machen; der Weg durch den Stein könne nicht nachgewiesen werden.
 Aus einem Brief von Richter und Gericht zu Malans vom 24. April 1694 an die von Ragaz gehe deutlich
 hervor, daß die von Malans zu unterst am Rheinacker ein Wuhr haben, welches an das Wuhr derer von
 Ragaz stoße, welches Wuhr sammt der Straße diese zu alten Zeiten gemacht hätten bis an den Zaun, welcher
 die Ragazerweide von dem Rheinacker scheidet. Ferner werde nicht jener Fels „Grappenstein“ genannt, sondern
 der an den Hof Jagladia stoßende und zwar „Rappenstein“, in den Briefen aber „Gyrensluh“, und dieser
 bilde die Landmarchen, welche vom höchsten Grat des Vigilon hinab die Schneeschmelze bilden, wie überall
 zwischen dem Sarganserland und den III Bünden. Die unter 5 behauptete Aufstellung der Wachen wird
 gänzlich geläugnet. Unter solchen Umständen wird das Geschäft einstweilen dahingestellt und ad referen-
 dum genommen; darin aber vereinigt man sich, daß ein Grundriß angefertigt werden solle. Absch. 120. ||
 93. 1718. Der Landvogt zeigt an, daß wegen der Grenzstreitigkeiten mit Bünden eine Conferenz (21. bis 23.
 Juni) zu Ragaz gehalten worden sei, und legt deren Abschied vor. Die Sache wird ad referendum genommen.
 Absch. 122, § 21. || 94. 1718. In Betreff dieser Grenzstreitigkeit kommen die Gesandten von Lucern, Uri,
 Schwyz und Unterwalden überein, daß auf nächste allgemeine Tagfagung die Gesandten in dem Sinne in-
 struirt werden möchten, daß die Schneeschmelze als Grenzscheide gelten solle. Absch. 131, § 7. || 95. 1719.
 Es wird beschlossen, einen Grundriß durch Dr. Cappellet von Lucern anfertigen zu lassen. Absch. 135, § 23. ||
 96. 1720. Die V katholischen Orte wollen die Sache auf bessere Zeiten verschoben wissen; zu diesem Zwecke
 solle vorgewendet werden, die Coniuncturen hätten es nicht zugelassen, den Dr. Cappellet zu schicken, um einen
 Grundriß anzufertigen, und es sollte in den Kanzleien zu Baden und Sargans nach den Marchenbriefen gesucht
 werden. Absch. 150, § 3. || 97. 1720. Dem Landvogt wird überlassen, den projectierten Grundriß auf
 Kosten der Orte machen zu lassen. Absch. 154, § 27. || 98. 1721. Dem neuen Landvogt wird notificiert

daß er diesen Riß machen lassen solle. Absch. 175, § 23. || 99. **1722.** Der Landvogt zeigt an, daß er mit Deputierten der III Bünde und dem Landschreiber einen Augenschein wegen der streitigen Grenze bei der Tardisbrücke genommen und einen Grundriß habe anfertigen lassen. Er wird beauftragt, mit den Herren aus Bünden auf Ratification hin in Güte die Streitigkeit beizulegen; ist das nicht erhältlich, einen vollkommenen Riß machen zu lassen und denselben mit einem einläßlichen Bericht in die Orte zu schicken. Absch. 190, § 39. || 100. **1723.** Der Landvogt berichtet, daß auf einer den 7. und 8. April gehaltenen Conferenz die Streitigkeit wegen der Grenze an der Tardisbrücke nicht habe beigelegt werden können, daß aber der Zöllner den Hag auf der Rheinwiese immer weiter hinuntersetze. Es wird für gut erachtet, daß die Sache im alten Stande verbleiben, der Zöllner aber den Hag nicht weiter hinuntersetzen soll. Absch. 207, § 31. || 101. **1724.** Der Landvogt wird beauftragt, darauf zu sehen, daß der Zöllner den Hag an der Rheinwiese nicht weiter hinuntersetze. Absch. 221, § 30. || 102. **1735.** Zu Beilegung der Differenzen wird den III Bünden ein Antrag zu einer Conferenz gemacht. Absch. 392, § 60. || 103. **1736.** Die Entscheidung dieses Streites wird auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 407, § 57. || 104. **1738.** Es wird beschlossen, in einer mit Bünden abzuhaltenden Conferenz die Streitigkeiten unter Ratificationsvorbehalt zu bereinigen. Absch. 439, § 59. || 105. **1738.** Bünden behauptet, daß von der sogenannten Pizza longa der höchste Grat derjenige sei, welcher sich gegen Nagaz ziehe und nicht der obere gegen die Zollbrücke, wesswegen die wahre Landmarch, der Arelgenstein unten am Rheinacker sei, wo auch seine Territorialrechte anfangen, bis wohin es bisher Wachen ausgestellt die Straßen in Ehren gehalten, die Weiden benützt hätte und zu wahren befugt sei. Die Abgeordneten der regierenden Orte bezeichnen aber das weiter oben am Ende des Grates unten an der Zollbrücke stehende und mit der Jahrzahl 1574 bezeichnete Kreuz als die wahre Landmarche und stützen ihre Behauptung durch ein Instrument von Pfäfers vom Jahr 1050, durch Documente von 1426, 1602, durch den sogenannten Jagladia-brief und manche andere Gründe. Nachdem ein Augenschein genommen, Abgeordnete der Gemeinden Zizers, Trimmis, Untervaz und Igis abgehört worden und beide Theile die Begründung ihrer Ansprüche in Memorialien eingegeben, wird die Sache zu Händen der Committenten von den Gesandten der regierenden Orte in den Abschied genommen. Absch. 448, § 2. || 106. **1739.** Ein Schreiben von Bünden verlangt, daß die regierenden Orte als Grenze zwischen der Grafschaft Sargans und dem Hochgericht der vier Dörfer die gegen den Rhein gerade hinaus sich zeigende Ecke des Arelgensteins als die alte Landmarche ansehen oder den III Bünden nach Laut der Bünde das Recht angedeihen lassen möchten. Zürich und Bern stimmen gegen das Eintreten in einen Rechtsstand und meinen, den Klagen „zugeben“ zu müssen. Lucerns Gesandtschaft will das Angehörte hinterbringen. Uri, Unterwalden und Zug wollen zuerst den Abschied der frühern Conferenz und die Acten kennen lernen. Schwyz und Glarus referieren. — Die Rechnung über die Ausgaben der Conferenz vom August 1738 wird reguliert, die Abgeordneten und der Ingenieur Morf werden belohnt. Schwyz will seiner gn. Herren und Oberrn Entschluß in dieser Geldsache gewärtigen. Die von verschiedenen Ausschüssen des Sarganserlandes in Rechnung gebrachten 300 Gld. Abzugskosten sollen von den Betreffenden dem Landvogt ersetzt werden. Absch. 454, § 55. || 107. **1740.** Zürich und Bern wiederholen ihre Ansicht vom vorigen Jahre. Die übrigen Gesandten wollen den Landvogt beauftragen, ferner nach Instrumenten, welche sich auf die Landmarchen beziehen, nachzuforschen. Uri und Schwyz beziehen sich auf ihre Erklärung im vorjährigen Abschied. Glarus will auch warten, ob bei fortgesetzter Nachforschung etwas Neues zum Vorschein komme und referiert. Absch. 471, § 51. || 108. **1741.** Zürich und Bern stimmen wiederum für Nachgeben. Die übrigen Gesandten wollen, daß die noch nicht vorgenommene Untersuchung zuerst vorgenommen werde und

ersuchen Zürich in diesem Sinne Bünden auf das zugeschickte Schreiben zu antworten. Glarus, das die Beendigung dieser Differenzen gerne gesehen hätte, mag es wohl leiden, daß die Sache *ad referendum* genommen werde. Absch. 480, § 56.

11. Einzugs- und Abzugsrecht.

a. Anstand mit dem Abte von Pfäfers.

Art. 109. **1734.** Der Abt von Pfäfers verlangt den Abzug von Lehensleuten, welche Lehnen der regierenden Orte haben. Der Landvogt wird beauftragt, vom Abte seine Rechtsamen zu vernehmen und zu berichten. Absch. 374, § 55.

b. Anstand mit Tschudi von Gräplang zu Tschlerlach.

Art. 110. **1739.** Es wird ein Streit wegen Ein- und Abzugsrecht zu Tschlerlach zwischen dieser Gemeinde und Joseph Anton Tschudi von Gräplang anhängig gemacht. Zürich ist der Ansicht, daß derselbe nicht vor das Syndicat gehöre und nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 454, § 54. || 111. **1740.** Da in obigem Streite auf producierte Briefe und Siegel gesprochen worden, läßt Zürich es dabei bewenden. Absch. 471, § 54.

12. Polizeiliches.

a. Das große Landmandat.

Art. 112. **1719.** Das Landmandat soll alle zwei Jahre verlesen werden. Absch. 135, § 23. || 113. **1720.** Es wird für nöthig erachtet, daß das sogenannte große Landmandat öfters publiciert werde, und daß wegen der Zweifelnden beigefetzt werde, daß dasselbe aus speciellem Befehl der regierenden Orte gemacht worden sei. Absch. 154, § 27.

b. Wirthschaftspolizei.

Art. 114. **1719.** Um der Liederlichkeit zu steuern, wird verordnet, daß nach Sage des großen Landmandats kein Wirth für mehr als 5 Gld. borgen soll; Dawiderhandelnde sind exemplarisch zu bestrafen. Absch. 135, § 23. || 115. **1720.** In Beziehung auf das Borgen der Wirthe soll den Satzungen und Ordnungen ohne Betrug und besser nachgelebt werden, und der Landvogt soll Gewalt haben, den Wirthen die Rechnungsbücher zu visitieren. Absch. 154, § 27. || 116. **1722.** Die Wirthe sollen nicht mehr als für 3 Pfd. borgen; Zuwiderhandelnde werden bestraft und jenen wird für dergleichen Schulden nicht Recht gehalten. Absch. 190, § 39.

c. Unerlaubtes Jagen.

Art. 117. **1727.** Auf die Klage, daß männiglich ohne Erlaubniß des Landvogts jage, wird der Landvogt beauftragt, nachzuforschen, ob Privilegien vorhanden seien, und eine Ordnung zu machen. Absch. 265, § 27. || 118. **1734.** Dem Landvogt wird obiger Auftrag wiederholt; er wird überdies beauftragt, einen Entwurf zu Abstellung der Mißbräuche den Orten einzuschicken. Absch. 374, § 58.

d. Gefangenschaften.

Art. 119. **1732.** Es wird eine Reparation der Gefangenschaften für gut befunden. Absch. 341, § 46. ||

120. **1748.** Die Gefangenschaften sind in sichern Stand zu setzen. Absch. 505, § 45.

e. Scharfrichter.

Art. 121. **1732.** Der Landvogt wird beauftragt, die zwischen dem Scharfrichter und dessen Stiefkindern der angesprochenen Indemnisation halber entstandene Differenzen in Güte beizulegen. Absch. 341, § 49. ||

122. **1736.** Der Scharfrichter bittet um ein Wartgeld; der Landvogt wird beauftragt, ein Project zu formulieren. Absch. 407, § 61.

f. Häusieren.

Art. 123. **1736.** Rudolf Good, Beständer des Bergwerkes von Flums, eines Lehens der regierenden Orte, bittet, es möchte das Häusieren mit Stahl, wie es jetzt von Tyrolern getrieben werde, untersagt werden, da ihm durch dasselbe großer Schaden erwachse. Das Ansuchen wird, da es die Landsatzungen und Landsordnungen betrifft, ad referendum genommen. Absch. 407, § 62.

13. Judicatur- und Kompetenzconflicte.

[Katholische Orte: Art. 146 b—149.]

a. Wegen eines Zehntens zu Wartau zwischen Wartau und Glarus.

Art. 124. **1713.** Glarus berichtet von einem Streite zwischen Einigen zu Wartau wegen eines Zehntens, welchen es zu Wartau besitze, indem dieselben auf ein niedergewichtliches Urtheil sich berufen. Glarus aber bestreitet die Competenz des niedern Gerichts in dergleichen Dingen. Absch. 23, § 23. || 125. **1715.** Glarus macht einen Anzug wegen des von der Pfarrei zu Wartau angesprochenen Neugrützehntens. Es wird ersucht, seinen Antrag schriftlich einzugeben; Glarus leistet aber dem Ansuchen keine Folge. Absch. 62, § 27. || 126.

1716. Der glarnerische Gesandte ersucht die regierenden Orte, sich zu erklären, wer für den streitigen Neugrützehnten zu Wartau der competente Richter sei. Die Competenz des niedern Gerichtes hält er für streitend gegen Recht und Herkommen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 80, § 30. || 127.

1717. Glarus wiederholt sein Ansuchen und wünscht zu wissen, wem der Neugrützehnten daselbst zugehöre. Auf Glarus Antrag wird erklärt, daß man sich an den Spruch von 1487 zu halten habe, nach welchem der Neugrützehnten im ersten Jahre dem Pfarrer zuständig sei. In Streitigkeiten zwischen Glarus und der Gemeinde Wartau wegen dieses Zehntens soll der Landvogt der competente Richter sein. Absch. 106, § 41. ||

128. **1718.** Glarus beschwert sich, daß obiger Beschluß vom Landvogte nicht vollzogen worden sei. Es zeigt sich, daß demselben der Beschluß noch nicht zugekommen ist; er soll ihm daher mitgetheilt werden. Absch. 122, § 26. || 129. **1719.** Der Gesandte von Glarus berichtet, daß die Zehntigenossen von dem Ansuche an das Neugrüt abgestanden seien. Absch. 135, § 22.

b. Mit Wallenstadt wegen Inappellabilität.

Art. 130. **1719.** Auf die Beschwerde von Glarus, daß die Wallenstadter Inappellabilität von ihren Urtheilssprüchen denen gegenüber, welche daselbst nicht Bürger seien, sich anmaßen, wird der Landvogt beauftragt, die Wallenstadter aufzufordern, dieses ihr angesprochenes Recht zu beweisen; können sie das nicht, so sollen sie von ihren Ansprüchen abstehen. Absch. 135, § 29. || 131. **1720.** Der von Wallenstadt beanspruchten Inappellabilität wird im Gemeindebuch keine Meldung gethan. Der Landschreiber soll nachsehen, ob keine exempla contraria producirt werden können und auf künftiges Syndicat berichten. Absch. 154, § 28. || 132. **1721.** Es bleibt bei obigem Abschied; der Landschreiber soll in die Orte berichten, ob „wegen der Inappellabilität einige Casus vergangener Zeiten vorbeigegangen“ seien. Absch. 175, § 24. || 133. **1722.** Nach Verlesung des Begnadigungsbriefes von 1379 und der Confirmation von 1598 wird auf der Wallenstadter Anerbieten selbst hin beschloffen, daß in Streitsachen, wofür sie die Inappellabilität sich angemast, die erste Instanz bei ihrem eigenen Gerichte sein, und daß man alsdann appellando vor das Landvogtei- oder Oberamt Sargans gehen soll; doch soll der Schultheiß oder der jeweilige Gerichtsobmann pro informatione bei solcher landvogteilichen oder andern Instanz den Beistiß haben; ferner sollen solche Urtheile und Sprüche sowohl für Einheimische, als Fremde und Gäste wieder appellabel sein; die Gäste sind verbunden, wenn sie Appellationsprosequierung verlangen, hinreichende Caution zu leisten. Absch. 190, § 40.

c. Mit der Stadt Sargans wegen Inappellabilität.

Art. 134. **1728.** Die Stadt Sargans prätendiert, daß in Strafsachen keine Appellation an den Landvogt gehe. Sargans wird aufgefordert, seine Befugnisse zu legitimieren. Absch. 281, § 57.

d. Mit Junker Tschudi von Gräplang.

Art. 135. **1730.** Auf den instructionsgemäß von den Gesandten von Glarus vorgebrachten Wunsch, es möchte untersucht werden, mit welchem Rechte Junker Tschudi von Gräplang behaupte, nur unmittelbar vor dem Syndicate und nicht vor dem Landvogteiamte „aufgesucht“ werden zu müssen, wird beschloffen, weil niemand von Gräplang sich eingefunden, die Sache dahin gestellt sein zu lassen. Absch. 312, § 31. || 136. **1732.** Junker Tschudi von Gräplang behauptet, nicht pflichtig zu sein, wegen Schulden oder anderer Sachen vor dem Landvogt Red und Antwort zu geben und beruft sich auf das sargansische und gräplangische Urbar und den Schirmbrief. Zürich und Bern nehmen die Behauptung Tschudis ad referendum. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es bei den Urbarien und dem Schirmbrief bewenden. Glarus ist der Ansicht, daß er um Schuldsachen und wenn er sich „selbst vergreife, dem Landvogt zu versprechen stehen soll“. Absch. 311, § 47. || 137. **1733.** Glarus wiederholt seinen Antrag. Auf dieses hin wird Tschudi aufgelegt, sein vermeintliches Recht auf künftigen Syndicat zu beweisen oder seine Documente den Orten einzusenden. Absch. 354, § 54. || 138. **1734.** Joseph Leodegar Tschudi legt im Namen seines Veters, Joseph Anton Tschudi, die Documente in einer Druckschrift vor; Auszüge aus dem gräplangischen Urbar Fol. 12, 22, 24, 26, 10, 12, 20, 11, 12, einen Pfandbrief von 6. Dec. 1294, Gestifts Chur Burgerrechtsbrief mit Zürich 1419, einen Lehenbrief von 1498, einen Kaufbrief von 1528, den Schirmbrief von 1532. Diese Documente werden den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 374, § 60. || 139. **1736.** Junker Tschudi sucht die Confirmation

obiger Urkunden nach. Die Gesandten, ohne Instruction, referieren. Absch. 407, § 63. || 140. **1737.** Das Gesuch wird wiederholt; die Entscheidung wird auf künftiges Jahr verschoben. Inzwischen soll Tschudi dem Landvogt Copieen seiner Documente zustellen, damit derselbe über die Sache ein Memorial verfasse. Absch. 422, § 44. || 141. **1738.** Der Landvogt berichtet, daß er die Originalien mit den von Junker Tschudi im Druck herausgegebenen Documenten übereinstimmend gefunden habe. Da aus denselben hervorgehe, daß Tschudi vom Landvogteiamte ganz unabhängig und keinem andern Richter, auch wenn er in seinen Herrschaftsrechten sollte angefochten werden, als dem Syndicate unterworfen sei, so wird beschlossen, ihn bei seinen alten Rechten und Freiheiten zu schützen und zu schirmen, wofür er nach dem sarganischen Urbar 1 Gld. Schirmgeld zu bezahlen habe. Zürich und Glarus wollen, da der Landvogt nicht nach dem ihm gegebenen Auftrag ein begründetes Memorial eingegeben hat, das Angehörte bloß hinterbringen. Absch. 439, § 56. || 142. **1739.** Bern trägt darauf an, daß der Landvogt das ihm aufgetragene Memorial bringen soll; ihm schließen sich Zürich und Glarus an. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorigen Abschiede und ihren darin niedergelegten Meinungen bewenden. Absch. 454, § 58. || 143. **1740.** Zürich und Bern wiederholen ihren Antrag; die übrigen Gesandten, wie 1739. Glarus ist der Ansicht, daß Tschudi von Gräplang, wenn er in seinen Herrschaftsrechten angegriffen wird, vor dem Syndicat als erster Instanz erscheinen soll, wegen Schulden und anderer Sachen soll er schuldig sein, vor dem Landvogteiamt zu Sargans das Recht zu bestehen. Absch. 471, § 56.

e. Zwischen Valens und Ragaz wegen des Weidgangs.

Art. 144. **1732.** Die Ragazer suchen einen von den Orten 1547 in puncto juris pascendi zwischen der Gemeinde Valens und einigen Particularen ergangenen Spruch umzustossen. Der Abt von Pfäfers sucht bei den katholischen Orten deswegen um Assistenz nach. Die Gesandten antworten, „daß ihnen wegen des juris pascendi nichts vorgekommen sei.“ Absch. 342, § 9. || 145. **1736.** Zwischen Valens und einigen Particularen von Ragaz entstand ein Streit, wohin die vor dem Gericht zu Ragaz interponierte Appellation gehe. Die Entscheidung wird auf künftiges Syndicat ausgestellt. Inzwischen sollen beide Gemeinden den Weidgang miteinander nutzen, jedoch daß kein Theil den andern „übertreibe“. Absch. 407, § 56.

f. Mit den im Gaster regierenden Orten.

Art. 146 a. **1734.** Der Landvogt beschwert sich, daß der Landvogt Mettler im Gaster, wo die das Rheintal regierenden Orte das Criminale haben, gegen die Gefangennehmung einiger Personen durch den rheinthalischen Landweibel Einsprache erhebe und sogar die Stellung derjenigen verlange, welche abgeschickt worden waren, die Betreffenden gefangen zu nehmen, und einem derselben einen Schuldposten sequestriert habe. Schwyz und Glarus geben zwar zu, daß der Vertrag von 1519 und dessen Erläuterung von 1669 bestimmen, in was für Fällen die Stellung nach Sargans stattzufinden habe, daß aber das jus praecognitionis der Obrigkeit des Gasters zustehe. Der Landvogt wird beauftragt, die Erläuterung von 1669 einzusehen und darüber zu berichten. Absch. 374, § 57.

g. Mit dem Bischof von Chur.

Art. 146 b. **1737.** Des Landschreibers Gallati Vater wird wegen 47 Gld. 36 Krz., welche zu der Stiftung des Altars der Rosenkranzbruderschaft zu Sargans gehören, vom Bischof von Chur citirt und auf

Nichter scheinen contumaciert. Auf seine Beschwerde wird einmütig befunden, daß der Weltliche nicht vor dem geistlichen Richter, sondern vor dem weltlichen zu belangen sei. Der Landvogt soll die Sache untersuchen und die Gallati (Vater und Sohn), wenn sie die Summe schuldig seien, zur Bezahlung anhalten. Absch. 423, § 3. || 147. **1738.** Da diese Untersuchung noch nicht vorgenommen worden ist, wird dem Landvogt der Auftrag wiederholt. Absch. 440, § 5. || 148. **1739.** Derselbe Auftrag wird wiederholt. Ergiebt sich, daß die Gallati das Geld wirklich schuldig sind, so sollen sie bei einer Buße von 100 Gld. zur Bezahlung angehalten werden. Absch. 455, § 9. || 149. **1740.** Der Landvogt wird beauftragt, die Gallati, wenn sie noch nicht bezahlt haben, mit Ernst zur Bezahlung anzuhalten. Absch. 472, § 5.

13. Justizsachen.

[Katholische Orte: Art. 174—177.]

A. Kindertheilung.

a. Mit Junker Tschudi von Gräplang.

Art. 150. **1713.** Junker Tschudi von Gräplang spricht nicht nur alle Leute, so zu Tschlerlach sitzen, sondern auch alle, welche aus der Grafschaft Sargans dahin sich setzen, als ihm allein fällig an. Der Land- schreiber berichtet aber, daß nach dem sargansischen Urbar diejenigen, welche aus der Grafschaft nach Tschlerlach ziehen oder dahin heirathen, mit dem Landvogteiamte getheilt werden sollen. Der Entscheid wird auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 23, § 21. || 151. **1714.** Junker Tschudi behauptet, daß wenn eine Weibsperson zu Tschlerlach in die Grafschaft Sargans heirathe und Kinder bekomme, selbige mit ihm getheilt werden müssen; wenn aber eine aus der Grafschaft gen Tschlerlach heirathe oder ziehe und Kinder bekomme, so sei er nicht verpflichtet, dieselben mit den regierenden Orten zu theilen, und beruft sich auf einen Spruch der Gesandten von 1691. Es wird aber befunden, daß das hochobrigkeitliche Urbarium deutlich sage, daß auch die leibeigenen Kinder zu Tschlerlach getheilt werden sollen. Es wird dem Junker dreierlei vorgeschlagen: entweder soll das Reciprocum gegenseitig beobachtet werden, oder es soll sich eine Person, welche in ein anderes Gericht heirathen oder ziehen will, sich zuerst von ihrer Leibeigenschaft loskaufen, oder die Theilung soll völlig aufgehoben werden, und jeder soll die Seinen in seinen Gerichten behalten. Die Orte sollen Zürich ihre Meinung darüber einsenden und der Landvogt soll darnach verfahren. Absch. 46, § 18. || 152. **1715.** Junker Tschudi begehrt abermals Kindertheilung. Es wird erkannt, daß, wenn er sich zu reciprocierlicher Kindertheilung verstehen wolle, es dabei bleiben soll; wenn nicht, so soll er keine aus der Grafschaft mehr gen Tschlerlach annehmen, noch einigen Fall von denselben beziehen, solche haben sich denn zuvor von den regierenden Orten losgekauft. Clarus wäre geneigt, noch diesmal die Kinder mit Junker Tschudi zu theilen. Absch. 62, § 26. || 153. **1716.** Da Junker Tschudi noch keinen der 1714 ihm gemachten Vorschläge angenommen hat, so wird er aufgefordert, seinen Entschluß dem Landvogt zu eröffnen. Absch. 80, § 29. || 154. **1722.** Junker Tschudi erklärt sich dahin, daß, wenn die sargansischen Leibeigenen sich nach Tschlerlach verheirathen, sie sich beim Landvogte der Grafschaft, und wenn Tschudis Leibeigene zu Tschlerlach in das Sarganserland heirathen, sie sich bei ihm von der Leibeigenschaft loskaufen sollen. Dabei hat es nun sein Bewenden. Absch. 190, § 41. || 155. **1728.** Da keine Bestimmung sich vorfindet, wie viel eine leibeigene Person, wenn sie aus der Grafschaft nach Tschlerlach oder umgekehrt sich verheirathet, zu zahlen verpflichtet ist, so wird der Landvogt beauftragt, sich darüber

mit Junker Tschudi zu verständigen. Absch. 281, § 56. || 156. **1729.** Ebenderselbe Auftrag wird dem Landvogt ernstlich wiederholt. Absch. 298, § 36. || 157. **1730.** Die Manumission für Leibeigene wird auf Zwei vom Hundert gesetzt. Absch. 312, § 27.

b. Zwischen Wartau und Werdenberg.

Art. 158. **1715.** Glarus macht einen Anzug wegen der Kindertheilung zu Wartau und wird ersucht, denselben schriftlich einzugeben. (Dem Ansuchen ist aber Glarus nicht nachgekommen.) Absch. 62, § 27. || 159. **1716.** Landammann Zwicki wünscht, daß dem Landvogt zu Sargans anbefohlen werde, die Kindertheilung zu Wartau mit dem Landvogt zu Werdenberg nach dem Abschied von 1687 beförderlich vorzunehmen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 80, § 30. || 160. **1717.** Auf den wiederholten Wunsch von Glarus, daß man sich über die Kindertheilung zu Wartau erklären möge, wird für gut erachtet, nach dem Antrag von Glarus sich an den Vergleich von 1684, 1686 und 1687 zu halten. Absch. 106, § 41. || 161. **1718.** Glarus beschwert sich, daß obiger Beschluß vom Landvogte noch nicht vollzogen worden sei. Da es sich herausstellt, daß ihm derselbe noch nicht mitgetheilt worden ist, so soll die Mittheilung an ihn geschehen. Absch. 122, § 26. || 162. **1719.** Der Gesandte von Glarus zeigt an, daß die Kindertheilung zu Wartau nach dem sargansischen Urbarium im Mai vollzogen worden sei. Absch. 135, § 22. || 163. **1720.** Eine eingekommene Reclamation gegen die vorgenommene Kindertheilung wird unberücksichtigt gelassen. Absch. 154, § 26. || 164. **1731.** Zu Wartau wurde ein Kind geboren, dessen Vater noch unbekannt war. Der Landvogt erhält den Auftrag, demselben nachzuforschen. Absch. 324, § 39. || 165. **1734.** Die schon seit sechszehn Jahren unterlassene Kindertheilung zwischen Wartau und Werdenberg, welche kraft eines Vergleiches alle zehn Jahre sollte vorgenommen werden, wird mit Einwilligung von Glarus vorzunehmen beschlossen. Absch. 374, § 56. || 166. **1735.** Dem Landvogt wird aufgetragen, die Kindertheilung vorzunehmen; ebendenselben Auftrag giebt Glarus seinem Landvogt von Werdenberg. Absch. 392, § 59. || 167. **1736.** Die noch nicht vorgenommene Kindertheilung soll im Laufe des nächsten Jahres vorgenommen werden. Absch. 407, § 60. || 168. **1737.** Die im Laufe des Jahres vorgenommene Kindertheilung zwischen Wartau und Werdenberg und die auf der Jahrechnung nachträglich regulierten Punkte werden ad ratificandum genommen. Absch. 422, § 42. || 169. **1738.** Die Ratification erfolgt. Zürich und Uri sind ohne Instruction. Absch. 439, § 62. || 170. **1739.** Glarus rügt, daß das Protocoll über die Kindertheilung noch nicht ausgefertigt worden sei. Es wird beschlossen, daß die Ausfertigung auf künftiges Syndicat erfolgen soll. Absch. 454, § 57. || 171. **1740.** Obiger Beschluß wird wiederholt; das Protocoll des Standes Glarus soll nach Sargans, das von Sargans nach Glarus gelegt werden. Absch. 471, § 53. || 172. **1743.** Die Protocolle über die Kindertheilung werden bestätigt und an den oben bezeichneten Orten niedergelegt. Von zehn zu zehn Jahren soll die Kindertheilung vorgenommen und in das Protocoll eingetragen werden; Anderes darf nichts in dasselbe eingetragen werden, und kein Theil soll ohne des andern Vorwissen etwas eintragen. Absch. 505, § 46.

c. Zwischen der Herrschaft Gräplang und Flums.

Art. 173. **1738.** Der Landvogt wird beauftragt, die schon lange unterbliebene Kindertheilung zwischen der Herrschaft Gräplang und Flums auf demjenigen Fuße vorzunehmen, auf welchem sie zwischen Wartau und Werdenberg stattgehabt habe. Absch. 439, § 57.

Art. 174. **1715.** Der Landvogt wünscht zu wissen, ob ein Erbe, das Einigen von Memmingen „augsburgischer Religion“ wegen näherer Verwandtschaft zugefallen sei, denselben verabsolgt werden könne, da dieser Erben Aeltern die katholische Religion vor etwas Zeit verlassen und die augsburgische angenommen hätten, ob nicht auch die Kinder consequenter Weise des Erbrechts verlustig seien. Es wird geantwortet, daß, wenn die betreffenden Parteien sich nicht selbst vergleichen können, über diesen Handel ordines juris entschieden werden solle. Absch. 60, § 13. || 175. **1737.** Joh. Schlegel von Wallenstadt hatte in seiner Jugend sein Vaterland verlassen und sich zu Dinstmettingen im Württembergischen mit einer Lutheranerin verheirathet. Dinstmettingen fordert für ihn das väterliche Erbgut unter Anerbieten des Reciproci. Da nun im Sarganserland „die Freistellung“ nicht sei und Schlegel „einer Religion zugethan sei, die in der Schweiz nicht toleriert werde“, so bittet Wallenstadt um Rath. Die Gesandten sehen die Verabsolgtung der Mittel, weil dieser Schlegel ein Lutheraner sei, für bedenklich an und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 423, § 8. || 176. **1738.** Das Erbgut Schlegels sollte eigentlich als dem Fiscus verfallen erachtet werden; jedoch wird beschlossen, Capital und Zinsen bei einander zu lassen und in den Abschied zu nehmen, wenn sie extradiert werden könnten. Clarus empfiehlt dafür die Geschwister. Absch. 440, *) § 3. || 177. **1739.** Es wird beschlossen, die Ansprüche auf dieses Erbe auf dem Wege Rechts entscheiden zu lassen, nach welchem Wallenstadt als Richter erster Instanz das Erbe den Katholischen zusprechen könne; wird dann die Sache weiter gezogen, so hätten dann die katholischen Orte wieder zu disponieren. Absch. 455, § 10.

C. Vogts- und Waisensachen.

Art. 178. **1717.** Der Landvogt berichtet, daß das Vogtswesen im Argen liege. Es wird ihm der Auftrag gegeben, künftiges Jahr darüber einen umständlichen Bericht einzugeben. Indessen sollen fehlbare Vögte zu ihrer Pflicht angehalten werden. Absch. 106, § 40. || 179. **1719.** In Betreff der Waisenrechnungen, welche schon bei zwanzig und mehr Jahren nicht mehr abgelegt wurden, wird beschlossen, daß alle innerhalb Jahresfrist abgelegt werden sollen; ferner daß der Landvogt mit den Amtleuten und Vorgesetzten der Gemeinden eine Ordnung entwerfen und zur Ratification einsenden soll; namentlich sollen die Taren für Abnahme dieser Rechnungen ermäßigt werden. Absch. 135, § 23. || 180. **1720.** Obiger Beschluß wird bestätigt. Zu Vögten sollen nur ehrliche Leute bestellt werden und das entweder durch Testament oder durch die Freundschaft mit Vorwissen des Landvogts. Diese Vögte sollen von zwei zu zwei Jahren im Beisein der Freunde vor dem Landvogte als dem „Generalkasten- und Waisenvogt“ Rechnung ablegen. Sind alte Ordnungen vorhanden, welche die Tare für die Ablegung der Rechnung bestimmen, so soll nach diesen verfahren werden; wenn nicht, so sollen für Abnahme der Rechnung dem Landvogt, Landschreiber und Vogt 10 Sch., für die Extradierung 10 Sch. bezahlt werden. Die Rechnungen sind in ein eigenes Waisenbuch einzutragen. Ueber die Waisensachen hat der Landvogt genaue Aufsicht zu führen. Absch. 154, § 27.

*) Anm. Statt 166 lies dort 176.

D. Verfahren bei niedern Gerichten.

Art. 181. **1719.** In Beziehung auf einige bei niedern Gerichten eingeschlichene Mißbräuche wird verordnet, daß bei allen Gerichten, wenn Klage und Antwort verhört, der Rechtsfall beiderseitig gemacht und die Kundschaften abgenommen seien, der Richter sogleich über die Sache absprechen und das Urtheil „hinausgeben und öffnen soll. Das soll sürohin Satz und Ordnung sein.“ Absch. 135, § 23. || 182. **1720.** Der Landvogt trägt darauf an, daß die Kundschaften nicht mehr öffentlich verhört werden möchten. Es wird aber für gut erachtet, keine „gähliche“ Abänderung zu machen, sondern die Sache dem klugen Ermessen des Richters „nach der Sachen Erforderlichkeit“ zu überlassen. Absch. 154, § 26. || 183. **1738.** Auf die Anzeige, daß bei dem Gerichte zu Sargans die Richter sich den Parteien beiständig machen, die Streitigkeiten selbst „vertragen“ und vier bis fünf Urtheile zusammenkommen lassen, wird erkannt, daß über jeglichen Streit nach Anhörung des pro und contra die Entscheidung folgen, daß die Beiständereien abgeschafft und jede Partei ihre Sache selbst oder durch einen andern ehrlichen Mann, aber durch keinen Richter vertragen lassen soll. Absch. 439, § 58.

E. Auffall.

Art. 184. **1720.** Bei Verhandlung des Auffalls soll nach Weise und Form der allgemeinen Auffallsordnung verfahren werden. Erhebt sich dabei Span und Streit, so hat der ordentliche Richter nach Form Rechtsens zu entscheiden. Der Landschreiber soll darin ohne des Landvogts Vorwissen nichts thun. Absch. 154, § 27.

F. Appellation.

Art. 185. **1724.** Die Appellation soll in Zeit von zehn Tagen nach ergangenem erstinstanzlichem Urtheil in der Kanzlei interponiert und vom Landschreiber nicht ohne Vorwissen des Landvogts verzeichnet werden. In Civilsachen ist keine Sache unter dem Betrag von 40 Gld. appellabel. Absch. 221, § 24.

G. Land- und Wochenrichter.

Art. 186. **1725.** Da es vorgekommen war, daß die Land- und Wochenrichter zwei oder drei aus dem Gerichte ordneten, um in Streithändeln in Eiden zu sprechen, so wird für gut erachtet, daß künftig diese Richter nicht befugt sein sollen „aus ihnen zu befehlen, außer dem Gericht über Sachen eidlich zu sprechen, sondern „daß dergleichen Streitigkeiten vor ihrem sämmtlichen und ordentlichen Gericht“ verhandelt und beurtheilt werden sollen. Absch. 232, § 56.

H. Bußen.

Art. 187. **1725.** Wenn ein Gebüßter, der keine eigenen Mittel hat, aus dem Lande weicht, so bleibt es bei der Mannzucht von 1492, Art. 1. Der abgehende Landvogt hat seinem Nachfolger die Namen solcher Entwichenen zu übergeben. Absch. 232, § 57. || 188. **1725.** Die Bußen sollen durch die Execution der Pfandausstragung und Schätzung und durch Verkauf der Pfänder eingezogen werden. Absch. 232, § 58. || 189. **1726.** Der Beschluß von Art. 187 wird wiederholt. Absch. 248, *) § 35.

*) Anm. Statt 185 lies dort 189.

I. Begnadigung durch das Syndicat.

Art. 190. **1729.** Einem Knaben, welcher zwei goldene Ringe gestohlen hatte und aus dem Thurme entflohen war, soll der Fehler nachgesehen werden, wenn er sich gut halte. Absch. 298, § 35.

K. Maien- und Herbstgericht zu Ragaz.

Art. 191. **1731.** Auf des Landvogts Anfrage, ob ein jeweiliger Landvogt künftig sammt dem Oberamt, wie vor Altem, an das Maien- und Herbstgericht nach Ragaz, oder ob er laut der deshalb emanirten Ortsstimmen allein dahin reisen solle, wollen Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug dieselben wohl auch durch die Amtleute besuchen lassen; diese sollen aber dabei keine Functionen haben. Zürich, Bern und Glarus lassen es gänzlich bei der alten Uebung bewenden. Absch. 324, § 38.

L. Fertigung von Käufen.

Art. 192. **1733.** Der Landvogt fragt an, ob es nicht zweckmäßig wäre, nicht mehr zu gestatten, daß Käufe und Tausche von jedem Beliebigen verschrieben werden könnten, da dadurch viele Prozesse entstünden. Man hält es für bedenklich, darin eine Neuerung zu machen, außer wenn der Landvogt auf gültlichem Wege und mit des Landes Zufriedenheit die Neuerung einführen könnte. Absch. 354, § 49.

15. Leibeigenschaft und Fall.

a. Leibeigenschaft.

Art. 193. **1735.** Glarus will den Samuel Wildi von Werdenberg nicht nach Wartau wegziehen lassen, er liberiere sich denn von der Leibeigenschaft, und beruft sich auf einen 1550 zwischen den die Grafschaft Sargans regierenden Orten und der Herrschaft Werdenberg zu Stande gekommenen Vergleich, welcher mehrmals, z. B. 1611 bestätigt worden sei. Der Landvogt von Sargans will das nicht zugeben und beruft sich auf ein authentisches Instrument von 1617. Die Sache wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 392, § 58. || 194. **1736.** Wegen des Auskaufs des Samuel Wildi beruft sich Glarus nochmals auf den Brief von 1550; schreibt dem Briefe von 1617 keine Kraft zu, da er die regierenden Orte gar nicht betreffe, und trägt darauf an, jenen neuerdings zu bestätigen. Zürich, Bern, Lucern und Uri empfehlen den Wildi dem Stände Glarus und hinterbringen das Angehörte. Schwyz und Unterwalden lassen es beim Briefe von 1617 bewenden. Zugs Gesandtschaft ist ebenso instruiert, nimmt aber das Angehörte ad referendum. Absch. 407, § 58.

b. Fall.

Art. 195. **1727.** Da Aeltern in ihrem hohen Alter ihren Kindern oft Hab und Gut bis auf Weniges übergeben und bei ihrem Tode nur noch Weniges vorhanden ist, wovon der Fall bezogen werden kann, so wird der Landvogt beauftragt, in dergleichen Fällen, da keine präcise Ordnung zu machen sei, nach Gutfinden den Fall zu beziehen. Absch. 265, § 27. || 196. **1732.** Der Landvogt bringt ebendenselben Uebelstand zur Sprache. In Folge dessen wird für gut erachtet, den Fall vor Hingebung der Güter oder der Verpfändung

der Aeltern zu beziehen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 341, § 46. || 197. **1734.** Unter Ratificationsvorbehalt wird beschloffen, es solle kein Leibeigener ohne Vorwissen des Landvogts einige Mittel aus dem Lande zu ziehen befugt sein, und wer den Fall zu geben schuldig sei und außer Landes sich begeben und seine Mittel wegziehe, habe entweder den Fall zu bezahlen oder dafür hinreichende Mittel im Lande zurückzulassen; ferner wenn ein Vogt oder Verwandter die Mittel ohne Vorwissen des Landvogts außer Landes ziehen lasse, so solle derselbe für den Fall verantwortlich sein. Absch. 374, § 54.

16. Obrigkeitliche Lehen.

a. Einzelne Lehen.

Art. 198. **1718.** Landammann Planta von Malans, Lehenträger gewisser dem Hause Freudenberg „zugehöriger“ und den regierenden Orten „zuständiger“ Lehengüter, weigert sich dem Landvogte den völligen Lehenschilling zu bezahlen, da einer von den Lehenleuten sich weigere, ihm als Träger einen Theil des gewohnten Lehenschillings zu entrichten; zugleich begehrt er, daß dieser Mann in Bünden könne berechtigt werden. Dem Landvogt wird befohlen, den Lehenträger laut Uebung und Recht der Lehen zur Entrichtung des Lehenschillings anzuhalten; es liege alsdann diesem ob, die Lehenleute auch zur Zahlung zu vermögen. Könne man ihm mit einem obrigkeitlichen Empfehlungsschreiben behülflich sein, so möge das der Landvogt wohl thun. Absch. 122, § 22. || 199. **1718.** Diesem Lehenträger wird auf seinen Wunsch, daß ihm aus dem alten Urbar zu Baden ein Auszug gegeben werden möchte, willfahrt. Absch. 122, § 23. || 200. **1719.** Planta von Malans, Träger der vom Hause Freudenberg herrührenden, den regierenden Orten zuständigen Lehengüter, welcher nach länger Weigerung endlich den Lehenschilling entrichtet hat, stellt das Ansuchen um Erneuerung des Lehens und des Urbars. Dasselbe wird ad referendum genommen. Absch. 135, § 23. || 201. **1720.** Landvogt und Landtschreiber erhalten den Auftrag in Erneuerung dieses plantaischen Lehens nach Inhalt des Urbariums fortzufahren. Ergiebt sich, daß die Vereinigung durch die Saumseligkeit des Lehenmannes nöthig geworden ist, so soll derselbe die Hälfte der Kosten tragen. Absch. 154, § 27. || 202. **1723.** Der Lehenwald zu Ragaz, genannt „Matthes“, wird in den Bann gelegt. Absch. 207, § 32. || 203. **1723.** Landshauptmann Hubert Salis sucht um die Erlaubniß nach, ein Stück Lehen abzutauschen. Das Ansuchen wird ad gratificandum in den Abschied genommen. Ein ähnliches Ansuchen von Ambrosius Planta soll noch schriftlich specificiert werden. Die Gesandten behalten sich den Consens vor. Absch. 207, § 32. || 204. **1724.** Beiden Begehren wird entsprochen. Absch. 221, § 26. || 205. **1724.** Dem Landvogt wird aufgetragen, in das neue Urbarium das Recht der regierenden Orte auf einen Antheil des Nutzens der Alp Casen wegen der Vogtei Freudenberg mit den Worten des alten Urbars einzutragen und beizufügen, warum solcher Antheil bei zweihundert Jahren nicht bezogen worden, auch was für Beschwerden dagegen eingewendet worden. Absch. 221, § 29. || 206. **1725.** Franz Ratsch und Interessirte, Lehenleute der regierenden Orte, wünschen ihr Mannlehen in ein Kunkellehen zu verwandeln. Ihrem Ansuchen wird nicht entsprochen. Absch. 232, § 55. || 207. **1738.** Zu Malans hatte ein Lehenmann aus dem an die Lehenreben stoßenden Wieswachs auch Nebland gemacht. Ihm wird nun auferlegt, von diesen neu gepflanzten Reben, wie von den alten, den Wein zu geben; dafür soll er aber mit 12 Gld. für seine Baukosten entschädigt werden. Weist er diesen Vorschlag von der Hand, so ist ihm das Lehen aufzukünden. Absch. 439, § 55. || 208. **1740.** Der Landvogt macht den Vorschlag, vier Stücke

Lehen, welche Lehen sind, zu besserem Erträgniß zu verkaufen. Man tritt aber in denselben nicht ein. Absch. 471, § 55.

b. Vereinigung.

Art. 209. **1722.** Auf den Antrag des Landvogts, daß eine Vereinigung der obrigkeitlichen Lehen, namentlich der freudenbergischen, hoch nothwendig sei, wird beschlossen, ein Verzeichniß und eine Beschreibung der Lehen nach Besitzern, Anstößen und Namen zu verfertigen, ein Haupturbar zu Händen des Schlosses und der Landvögte herzustellen, ein zweites Exemplar in die Kanzlei zu legen und jede sich ergebende Veränderung in denselben genau zu verzeichnen und diese Ordnung durch ein Mandat den Lehenleuten kund zu thun. Absch. 190, § 39. || 210. **1723.** Die bis auf wenige Lehen angefertigte Vereinigung soll vom künftigen Landvogte beendigt und in zwei Exemplaren nach obiger Anordnung ausgefertigt werden. Absch. 207, § 32. || 211. **1723.** Dem Landvogt Jauch wird für seine Reise wegen der Marchsfreitigkeiten mit Bünden und für die Vereinigung der obrigkeitlichen Lehen eine Remuneration von 40 Thln. zuerkannt. Unterwalden und Glarus referieren. Absch. 207, § 33. || 212. **1725.** Dem gewesenen Landvogt wird aufgetragen, das bis auf einen Drittheil zu Stande gebrachte Urbarium zu vollenden. Nach Vollendung soll es den Lehenleuten vorgelesen werden. Absch. 232, § 61. || 213. **1726.** Das von Landvogt Geberg angefertigte Urbar soll künftigen Syndicate zur Revision vorgelegt werden; die Lehenleute sind alsdann um ihre Einwendungen anzuhören. Jedes Ort soll seine Gesandten wegen einer Remuneration an den Landvogt instruieren. Absch. 242, § 2. || 214. **1726.** Landvogt Geberg legt das Urbarium vor. Einige Punkte werden von einer aufgestellten Commission als noch streitig bezeichnet. Die Gesandten von Glarus werden ersucht, an Ort und Stelle mit Geberg die Sache zu untersuchen. Geberg erhält 400 Thlr. als Remuneration. Absch. 248, § 38. || 215. **1727.** Landammann Zwicki berichtet über seine Untersuchungen. Einige Punkte sind noch unerledigt. Die glarnerischen Gesandten werden ersucht, in Verbindung mit dem Landvogt die Sache in Ordnung zu bringen, streitig bleibende Punkte zur Instruction in die Orte zu berichten. Ferner wird angeordnet, daß Aenderungen, welche nicht in beiden Exemplaren des Urbars, in dem in das Schloß Sargans und in dem in die eidgenössische Kanzlei zu legenden, eingetragen sind, keine Gültigkeit haben sollen. Absch. 265, § 29. || 216. **1728.** Das Urbar ist noch nicht völlig zu Stande gebracht; ebenderselbe Auftrag wird wiederholt. Zürich soll den Deputierten beförderlich ein Creditiv ausstellen. Absch. 281, § 59. || 217. **1729.** Das Urbar ist in Folge entstandener Streitigkeiten noch nicht vollendet. Geberg wird beauftragt, dasselbe auf St. Gallentag vollendet oder unvollendet an Zürich abzuliefern. Absch. 298, § 34. || 218. **1730.** Obiger Auftrag konnte in Folge einer Krankheit Gebergs nicht ausgeführt werden. Es wird ihm ein neuer Termin zur Ablieferung bis Martini gestellt, widrigenfalls es auch unvollendet an Zürich abgeliefert werden soll. Landammann Zwicki erhält als Gratification für seine Bemühungen 32 Dublonen. Absch. 312, § 32. || 219. **1731.** Der Termin wird bis nächsten Martini verlängert; das Urbar soll bis auf diese Zeit, wenn auch unvollendet, abgeliefert werden. Absch. 324, § 37. || 220. **1732.** Geberg berichtet, daß einige Punkte noch nicht ins Reine gebracht seien. Es wird beschlossen, daß die völlige Vereinigung vorgenommen und das Urbar ohne Anstand dem Landvogt übersandt werden soll. Absch. 341, § 48. || 221. **1733.** Auf einen Anzug des Landvogts berichtet Schwyz, daß Geberg ihm das Urbar übergeben habe, jedoch noch nicht ganz vollendet, da einige Punkte, welche von den Orten hätten sollen rechtlich entschieden werden, noch nicht entschieden worden seien. Es erklärt sich erbötig, dasselbe dem Landvogt zu übergeben, und ersucht Uri, Obwalden und Glarus an Geberg ihr noch ausstehendes Contingent auszuführen.

Es wird beschlossen, daß das Urbar dem Landvogt ausgeliefert werden soll, nebst dem Memorial von Geberg, zwei Vereinigungen der Landvögte Balthasar und Zauch und dem Abschied von 1724. Uri will sein Contingent bezahlen, wenn obige Stücke extradiert sind; Nidwalden hat keine Instruction für das beim Syndicate nicht verretene Obwalden. Die Gesandten von Glarus wollen auf Bezahlung des Betreffnisses ihres Standes nach Auslieferung jener Stücke zu Hause antragen, sprechen aber zugleich den Wunsch aus, daß auch dem Landammann Zwicki die Rückstände an die Belohnung, welche ihm für seine in Sachen des Urbars gehaltenen Unkosten zuerkannt worden, möchten bezahlt werden. Absch. 354, § 51. || 222. **1734.** Das nunmehr ausgehändigte, aber noch ziemlich unrichtige Urbar soll dem Landvogt übergeben werden; derselbe soll es untersuchen und in Richtigkeit zu bringen trachten. Absch. 374, § 61. || 223. **1740.** Schwyz trägt darauf an, die noch wenigen rückständigen Punkte im Urbar von Geberg (dieselben werden in einem Memorial aufgeführt) in Richtigkeit zu bringen. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 471, § 57. || 224. **1741.** Schwyz wiederholt obigen Anzug und spricht die Erwartung aus, daß Geberg, wenn dieser Antrag nicht beliebt werde, deswegen nicht weiter werde verantwortlich sein. Die übrigen Gesandten finden, daß dieses Urbar mangelhaft sei und als Authenticum nicht dürfe angesehen werden. Absch. 480, § 55.

c. Regulativ für die Lehen.

Art. 225. **1725.** Obrigkeitliche Lehen sollen nicht zerstückelt werden; auch sollen die Zinsen, welche die Lehenleute von den Lehen auf Particulargüter gelegt haben, auf den Lehen bleiben. Absch. 232, § 63. || 226. **1743.** Auf des Landvogts Anfrage, ob jemand, der ein obrigkeitliches Mannlehen habe, dasselbe verkaufen könne, wird geantwortet, daß ein Verkauf, wie bisher, nicht stattfinden könne. Absch. 505, § 44.

d. Lehen ob der Saar und unter der Saar.

Art. 227. **1725.** In Beziehung auf die Zinsen von den obrigkeitlichen Lehen wird in Folge des Abschieds von 1596 beschlossen, daß die ob der Saar auch künftig die bis dahin in Natura gelieferten Zinsen in Natura liefern, für das Restierende vom Scheffel 27 Bagen entrichten sollen; die unter der Saar und diejenigen, welche Untermäß schuldig seien, ebenfalls so viel in Natura liefern, als sie bis dahin geliefert hätten, und den Ueberrest baar mit 30 guten Bagen vom Scheffel bezahlen sollen. Unterwalden und Zug referieren. Absch. 232, § 54. ||

228. **1743.** Der Landschreiber erklärt aus Anlaß der Anfrage, Art. 226, daß zwischen den Mannlehen unter der Saar und denen ob der Saar ein Unterschied bestehe. Die unter der Saar fallen, wenn keine männliche Descendenz vorhanden sei, den Hoheiten zu, die ob der Saar in diesem Falle den nächsten Verwandten vom Mannstamme. Absch. 505, § 44.

17. Ohmgeld.

Art. 229. **1719.** Dem Landvogt wird genaue Aufsicht über Entrichtung des Ohmgelds und Bestrafung der Fehlbaren empfohlen. Absch. 135, § 23. || 230. **1720.** Obiger Auftrag wird wiederholt; zugleich wird der Landvogt beauftragt, nachzuforschen, ob die 5 Bagen für das Ohmgeld seien, oder ob dasselbe mehr betrage. Absch. 154, § 27. || 231. **1725.** Auf den Bericht, daß es mit dem Ohmgeld nicht recht zugehe, wird dem Landvogt der Befehl erteilt, die Sache zu untersuchen und den Befund in die Orte zu berichten. Absch. 232, § 53.

18. Tagmulchen.

Art. 232. **1732.** Auf des Landvogts Beschwerde, daß die von Flums ihr Vieh auf die Glarneralpen treiben, wodurch einem jeweiligen Landvogt in Beziehung auf die Tagmulchen ein Namhaftes entzogen werde, wird derselbe beauftragt, nachzuforschen, ob das von den Leuten gethan werde, um sich den Tagmulchen zu entziehen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus nehmen die Sache ad referendum. Absch. 341, § 46.

19. Salpeterzehnten.

Art. 233. **1722.** Die im Weistannenthal weigern sich, den Zehnten vom Salpeter zu geben. Der Landvogt wird beauftragt, denselben ferner zu beziehen, insofern es sich herausstelle, daß derselbe auch schon früher bezogen worden sei. Absch. 190, § 39.

20. Straßewesen.

a. Straßen überhaupt und Expedition.

Art. [234] 235. **1719.** Um die von St. Gallen nach Bünden gehenden Waaren, welche seit einiger Zeit jenseits des Rheins spediert werden, wieder auf eidgenössischen Boden zu ziehen, wird beschloffen, ein freundliches Schreiben an St. Gallen zu richten, und ebendieselbe Bequemlichkeit für den Transit versprochen. Absch. 135, § 23. || 236. **1720.** Es wird beschloffen, wiederum ein freundliches Schreiben an die Stadt St. Gallen zu erlassen, sie möchte ihre Güter auf eidgenössischer Seite führen lassen, wogegen man ihr verspreche, daß die Fuhrleute dieselbe Bequemlichkeit haben sollen, wie jenseits des Rheins. Absch. 154, § 32. || 237. **1725.** Auf die Klage des Landvogts, daß das Straßen- und Fuhrwesen in schlechtem Stande sei, wird erkannt, daß die Factoren fleißig die Waaren spedieren und die obrigkeitlichen Straßen in gutem Stand halten sollen, widrigenfalls die Rotten wieder die Fuhr unter gemüßamer Bürgschaft übernehmen und anerbotener Maßen die obrigkeitlichen Straßen verbessern und unterhalten mögen. Die nicht obrigkeitlichen Straßen soll der Landvogt durch diejenigen in gutem Stand halten lassen, welche das zu thun schuldig seien. Absch. 232, § 62. || 238. **1726.** Gegen diesen Beschluß legen Factor J. J. Huber zu Wallenstadt und Factorin Wittwe von Widrigo zu Ragaz Einsprache ein und berufen sich auf einen Recess von 1714. Zürich will es bei der Erkenntnis von 1714 bewenden lassen mit dem Anhang, daß der Landvogt die Straßen machen zu lassen schuldig sein soll. Bern, Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es beim vorigen Abschiede bewenden; auch Zug, aber unter Ratificationsvorbehalt. Die übrigen Gesandten referieren. Absch. 248, § 36. || 239. **1727.** Huber von Wallenstadt und die Factorin zu Ragaz legen nochmals Einsprache ein und berufen sich auf die Sprüche von 1696 und 1714. Es wird beschloffen, daß es bei diesen Sprüchen verbleiben soll. Der Landvogt wird beauftragt, durch ein Mandat unter Androhung von Strafe zu publicieren, daß die Leute die Straßengräben öffnen sollen. Die obrigkeitlichen Straßen soll ins Künftige der Landvogt selber in seinen Kosten erhalten. Absch. 265, § 28.

b. Straße über den Schollberg.

Art. 240. **1727.** Die Straße über den Schollberg soll repariert werden. Absch. 265, § 27.

21. Rhein.

Art. 241. **1722.** Zürich wird beauftragt, den III Bünden zu schreiben, daß die zu Fläsch die über ihre March gebauten Wuhre wegchaffen sollen. Absch. 190, § 39. || 242. **1733.** Die Gemeinden von Sargans, Mels, Ragaz und Bilters beklagen sich, daß die von Fläsch ein Schupswuhr in den Rhein gebaut haben, während sie auf Begehren derer von Fläsch einen auf ein altes Fundament gesetzten Wuhrkopf weggethan hätten, so daß nun das ganze flache Land durch dieses Schupswuhr der Ueberschwemmung ausgesetzt sei. Nachdem die sargantischen Angehörigen kraft eines zwischen Ragaz und Fläsch errichteten Instruments Schiedsrichter verlangt hatten, und einen Obmann von Glarus, welcher entscheiden sollte, wenn die Schiedsrichter zerfallen, die von Fläsch aber einen Obmann „von gemeinen Landen“ verlangt hatten und auf solche Weise der Streit nicht hatte beigelegt werden können, wird der Landvogt beauftragt, auf alle mögliche Weise dahin zu wirken, daß dieses Schupswuhr weggethan werde. Die regierenden Orte wollen dergleichen Wuhre nicht dulden, die gehörigen Maßregeln ergreifen und den dadurch herbeigeführten Schaden nicht tragen. Zürich wird beauftragt, im Namen der regierenden Orte den III Bünden nachdrückliche Vorstellungen dagegen zu machen und sie von dem an den Landvogt ergangenen Befehl in Kenntniß zu setzen. Absch. 354, § 47. || 243. **1734.** Zürich wird beauftragt, bei den III Bünden durch ein Schreiben sich zu beschweren, daß jenes Schupswuhr bei Fläsch noch nicht weggethan worden sei. Absch. 374, § 59. || 244. **1737.** Der Landvogt berichtet, daß neuerdings von denen zu Fläsch ein Schupswuhr angelegt worden sei. Zürich wird wiederum beauftragt, den III Bünden Gegenvorstellungen zu machen. Absch. 422, § 41. || 245. **1738.** Auf die Anzeige, daß Fläsch das 34 Klafter lange Schupswuhr um 24 Klafter verlängert habe, wodurch die Grafschaft bei hohem Wasserstande mit Gefahr bedroht werde, wird für gut befunden, auf einer mit Abgeordneten der III Bünde abzuhaltenden Conferenz, welche Zürich und Glarus zu beschicken haben, diese Angelegenheit unter Ratificationsvorbehalt für die Zukunft zu regeln. Absch. 439, § 59. || 246. **1738.** In der zur Behandlung dieser Streitsache mit Abgeordneten der III Bünde zusammgetretenen Conferenz bringen die Gemeinden Sargans, Mels, Ragaz und Bilters ihre Klagen wegen obigen Schupswuhrs, genannt „Erlenwuhr“^{*)}, unter der „Rüffi“, welches seit 1738 noch um dreißig Klafter vergrößert worden sei, und wegen etlicher ob der Rüffi von den Fläschern gegen die Spruchbriefe von 1600 und 1610 gemachten „Streichwuhren“ vor. Die Fläschler entgegnen, daß sie nichts gethan hätten, was alten Sprüchen und Vergleichen zuwiderlaufe; sie beschweren sich umgekehrt, daß jene vier Gemeinden gegen den Spruch beiderseitiger Landvögte von 1733 und das Urtheil von 1703 oberhalb Fläsch drei Wuhre schupfweise aufgeführt und gegenüber unterhalb zwischen Fläsch und dem Fläscherbäd die sogenannte „Land-, Elberli- und Sandwuhre“ erbaut hätten. Nach genommenem Augenschein und Ablefung der auf diese Sache bezüglichen Documente von 1495, 1512, 1539, 1545, 1600 und 1610 wird folgender Spruch gefällt:

a) Die drei Ragazewuhre sollen bleiben, aber nicht weiter hinaus oder hinabgesetzt werden, und es sollen, wenn künftig unterhalb derselben zu wuhren nothwendig sein wird, die neuen Wuhre auf den alten Wuhrstellen fortgesetzt werden. b) Die drei kleinen Wuhre Fläschersseite ob der Rüffi (die beiden obersten 7 Klstr. 6' lang und 2 Klstr. 3' breit, das dritte 12 Klstr. lang und 2 Klstr. 4' breit) können in diesen Dimensionen beibehalten werden, neue aber dürfen keine mehr gemacht werden. c) An dem sog. Erlenwuhr sollen bis zum

^{*)} Anm. Daneben wird auch geschrieben „Erlenwuhr“.

1. Februar die „Schüpf“ und „Bück“ abgebrochen, 20 Klfr. von dieses Wuhres Ende von Grund aus eingezogen und in gerader Linie auf die „Schwirrenmarch und deren Bescheinung“ angelegt werden, also daß von dem an dem Zaun der obern Hansländer gesetzten Marchstein 25 Klfr. (zu 7 Schuh) hinauf in die Geräde gegen St. Leonhardsthurm bei Ragaz soll gemessen und daselbst dieses eingezogenen Wuhres Ende angelegt werden und alsohin künftig in alle Geräde auf obbemeldete Mittel- oder Schwirrenmarch continuirt werden.

d) Es sollen die vier sargansischen Gemeinden ihr Landwuhr gegen und über dem Elberlinwuhr hinab, so weit ihnen beliebig und zu Sicherstellung ihrer Güter erforderlich scheint, fortsetzen können, doch daß sie sich nicht ohne Noth aus der Gräde lassen sollen. e) Jeder Theil trägt die gehaltenen Unkosten. f) Die alten Briefe und Instrumente von 1495, 1539, 1545, 1600 und 1610 sind klärllich vorbehalten und bestätigt, alle Klagen durch diesen Spruch abgethan. Absch. 448, § 1. || 247. **1739.** In Folge dieses Spruches wird die Wuhranlage gelegenheit als erledigt erklärt. Absch. 454, § 55. || 248. **1740.** Auf die von Zürich vorgebrachte Beschwerde, daß seine Angehörigen der Herrschaft Sar im Haag wegen schlechter Besorgung des Rheines Schaden leiden und auf ähnliche von Glarus vorgebrachte Klagen seiner Angehörigen zu Sevelen im Werdenbergischen gegen die von Wartau wird von Zürich, Bern und Glarus gut befunden, daß die von Wartau, Sevelen und die von Buchs denen im Haag den Rhein unter genugsamem Bewahrung ohne Anstand „an Hand geben“ sollen. Die Landvögte von Sargans, Werdenberg und Sar sollen an Ort und Stelle das effectuieren und, so es nöthig scheint, auch den Oberamtmann von Baduz dahin berufen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen den Anzug ad referendum, werden aber ersucht, ihren Entschluß bald möglichst Zürich mitzutheilen. Absch. 471, § 50. || 249. **1741.** Der Augenschein wurde im Lauf des Jahres genommen, dabei aber nichts erzielt, da die von Wartau erklärten, daß sie sich zu keiner weitem Wuhrung verstehen, als der Vergleich von 1701 enthalte, und eher den Rechtsstand vor competentem Richter gewärtigen wollen. Zürich und Glarus erklären sich bei der großen drohenden Gefahr dafür, „daß der Rhein von allen interessirten Theilen einander fürdersamst an Hand gegeben werde“, und demnach den ernstlichen Befehl an die von Wartau ergehen zu lassen, das Ihrige gleichfalls dazu beizutragen. Die übrigen Gesandten hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern und wollen ohne Zeitverlust deren Gedanken nach Zürich berichten. Absch. 480, § 53. || 250. **1742.** Die von Wartau lassen erklären, daß es ihnen unmöglich sei, obigem Beschlusse nachzukommen, und daß sie durch den Vertrag von 1701 dazu nicht verbunden seien, da sie durch denselben bloß verpflichtet seien, bis zum ersten Marchstein der Heuwiesen zu wuhren; weiterhin gehörten die Güter denen von Tresen in der Herrschaft Baduz. Die Mehrzahl der Gesandten erachtet, daß für diesmal die von Sevelen die besagten zwei Wuhre verbessern sollen, das Material nach Weisung des Landvogts auf dem Wartauischen nehmen können: alles ohne Präjudiz der Rechte irgend eines Theiles und unter Vorbehalt eines gültlichen Vergleiches. Absch. 496, § 48.

22. Zollsachen.

[Acht Orte und Bänden: Art. 265.]

a. Ueberhaupt.

Art. 251. **1717.** Der Landvogt zeigt an, daß die von Nels, Flums und andern Orten im untern Theile von Sargans für den Anken und andere Dinge den Zoll zu bezahlen sich weigern, während die im obern Theile ihn bezahlen. Er erhält den Auftrag, nachzuforschen, ob Exceptionen vorhanden seien und darüber zu be-

richten. Absch. 106, § 39. || 252. **1719.** Der Landvogt zeigt an, daß die Zölle eine Schmälerung dadurch erleiden, daß die St. Galler ihre Waaren nicht mehr, wie früher, durch das Sarganserland führen lassen, sondern auf der andern Seite durch das Landsknechtenland. — Es soll deswegen an St. Gallen geschrieben werden. Absch. 135, § 23. || 253. **1720.** St. Gallen soll nochmals angegangen werden, seine Fuhrn nach Bünden auf eidgenössischer Seite, wie früher, gehen zu lassen; man verspricht ihm dieselben Bequemlichkeiten, welche es jenseits finde. Absch. 154, § 32.

h. Zoll zu Bilt.

Art. 254. **1718.** Glarus beschwert sich, daß man an der Zollstätte zu Bilt seinen Unterthanen von Werdenberg den Zoll von Pferden, welche über den Schollberg gehen, unter dem Vorwande, es seien Kuppelpferde, steigere. Auf diese Beschwerde hin wird für gut erachtet, daß es bei den alten „Zolltafeln“ und dem alten Brauche verbleiben soll. Absch. 122, § 26. || 255. **1719.** Glarus wiederholt diese Beschwerde, die Gesandten ihren Beschluß. Absch. 135, § 22.

c. Zollforderung der Wallenstädter.

Art. 256. **1719.** Der Landvogt führt Beschwerde, daß die Wallenstädter den Flumsern auch in dem Dörstein Moos Zoll abfordern und dafür eine Concession von 1598 vorschützen. Der Landvogt wird beauftragt, der Berechtigung dazu nachzuforschen. Absch. 135, § 23. || 257. **1720.** Aus den von Wallenstadt vorgebrachten Documenten, namentlich aus der Confirmationserkenntniß von 1598, geht hervor, daß Wallenstadt keinen Zoll anzusprechen habe, sondern bloß das Hausgeld. Der Landvogt wird beauftragt, sich den Tarif dieses Hausgeldes vorlegen zu lassen; der Zoll aber soll allein den regierenden Orten zugehören. Absch. 154, § 28. || 258. **1721.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, darüber zu wachen, daß die Wallenstädter nur den Hauslohn nehmen; den Zoll soll er zu Handen der regierenden Orte beziehen. Absch. 175, § 25. || 259. **1722.** Wegen des den Wallenstädtern gehörigen Hausgeldes bleibt es beim Abschiede von 1720 und bei den Tarifen. Absch. 190, § 40.

d. Floßzoll.

Art. 260. **1719.** Wegen des an Landschreiber Gallati verliehenen Floßzolles soll der Landvogt zusehen, ob der Lehensschilling nicht höher als auf 10 Gld. zu bringen sei. Absch. 135, § 23.

e. Admodiation.

Art. 261. **1725.** Der Landvogt berichtet, daß er den Zoll zu Ragaz, Nels, Sargans und Bilt für 1725 bis 1740 verliehen habe. Unter den Beständern sind Bavier und Masmer von Chur. Auf die erhobene Frage, ob der Landvogt Fremden die Zölle verleihen könne, wird beschlossen, daß nach fünfzehn Jahren die Zölle nach Gutbefinden verliehen werden sollen, und daß diese Verleihung zu keinem Rechte dienen soll. Lucern und Glarus referieren. Es erhebt sich auch eine Discrepanz über das im Tarif vorkommende Wort „Trucken“, welches die zürcherische Gesandtschaft als „Kisten“, die andern für „trocken“ (von Waaren) erklären. Die Interpretation wird ad referendum genommen. Absch. 232, § 52. || 262. **1729.** Trotz der Anzeige des Landvogts, daß ihm auf den Zoll zu Bilt ein Namhaftes mehr geboten worden sei, als ihn Statthalter Geberg veradmodiert habe, läßt

man es bei der eingegangenen Admodiation bewenden. Absch. 298, § 33. || 263. **1739.** Dem Landvogt wird zugestanden, die Zölle auf vierzehn Jahre zu admodieren. Glarus behält sich für seine zwei Regierungsjahre vor, die Zölle durch seinen Landvogt veradmodieren zu lassen. Absch. 454, § 53.

f. Ausfuhrzoll.

Art. 264. **1719.** Der Landvogt zeigt an, daß die zu Wartau und im Weistannerthal keinen Zoll für ausgeführte Dinge, namentlich nicht für Heu und Stroh bezahlen wollen, während nach dem Tarif solcher sollte bezahlt werden. Der Landvogt wird beauftragt, den Gründen der vermeintlichen Exemption nachzuforschen und zu berichten. Absch. 135, § 23. || 265. **1732.** Die III Bünde beschwerten sich über den neulich angelegten Zoll von 8 Krz. von jedem Wagen Heu, Stroh, Streue, Bau u. s. w. Der Landvogt wird beauftragt, die Sache zu untersuchen und, wenn dieser Zoll wirklich eine Neuerung ist, zu remedieren. Absch. 341, § 50. || 266. **1735.** Zur Beilegung der Differenzen zwischen dem Sarganserlande und den III Bünden wird den letztern der Antrag zu einer Conferenz gemacht. Inzwischen soll der Landvogt das Verbot der Ausfuhr von Heu und Stroh wieder ins Leben rufen. Absch. 392, § 60. || 267. **1736.** Die Entscheidung des Streitens wird auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 407, § 57. || 268. **1738.** In einer Conferenz mit Abgeordneten der III Bünde beschwerte sich die Herrschaft Maiensfeld, daß ihren Leuten gegen die Bünde und den Jahrrechnungsabschied von 1612 von jedem im Sarganserland gekauften Fuder Heu, Stroh und Streue 4 Krz. Zoll und 4 Krz. Weggeld seit der Regierung des Landvogts Geberg abgefordert werde. Alt-Landammann Good von Mels beruft sich auf den Abschied von 1602 und der Landvogt auf den von 1614, welcher die Ausfuhr von Heu und Stroh völlig verbiete. Der Anzug Bündens wird ad referendum et recommendandum genommen. Absch. 448, § 3. || 269. **1739.** Ein Schreiben der III Bünde verlangt, daß den Klagen derer von Maiensfeld über den von Heu, Stroh u. s. w. geforderten Ausfuhrzoll abgeholfen werde. Zürich und Bern wollen den Klagen „zugeben“. Lucern will das Angehörte seinen gn. Herren und Oberrn hinterbringen. Uri, Unterwalden und Zug sind der Ansicht, daß es zu Erhaltung der eigenthümlichen Güter im Sarganserlande bei dem Verbot von 1702 und 1714 verbleiben sollte. Auch Schwyz will es bei den alten Verbotten bewenden lassen. Glarus will die Anlage auf die Verkäufer legen und referiert. Absch. 454, § 55. || 270. **1740.** Zürich spricht sich dahin aus, daß, wenn Bünden klar darthue, daß die von Maiensfeld bisher dieses Imposts nicht bezahlt haben, es dabei verbleiben könne. Die übrigen Gesandten wollen es beim Alten und die sargansischen Angehörigen bei ihren erlangten Rechten und Uebungen verbleiben lassen. Absch. 471, § 52.

g. Zoll zu Trübenbach.

Art. 271. **1740.** Aus Anlaß einer Zolldefraudation ergiebt sich, daß ein Zoll, wie zu Bilt am Schollberg, auch bei dem Trübenbach bezogen wird. Zürich und Glarus legen dagegen Einsprache ein, ersteres wegen seiner Herrschaft Sar, letzteres wegen seiner Grafschaft Werdenberg. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, referieren. Absch. 471, § 49. || 272. **1741.** Der Landvogt berichtet in Betreff obigen Zolles, daß er einen Zoll von Kaufmannswaaren bei Trübenbach habe beziehen lassen, weil er bemerkt habe, daß manche Fuhrleute, welche das sargansische Land betreten, um den Zoll bei Bilt zu umgehen, am Trübenbach ihre Waaren über den Rhein fergen. Zürich und Glarus stellen den Antrag, es beim Alten bleiben zu lassen, zumal da nicht bloß von Kaufmannswaaren, sondern auch von Victualien, welche die von Sar und Werdenberg für ihren

Hausgebrauch holen, der Zoll abgefordert werde. Glarus erklärt noch überdieß, daß, wenn ein Zoll am Trübenbach bezogen werden soll, derselbe ihm gehöre, da das Fahr daselbst sein Eigenthum sei. Bern ist der Ansicht, daß von Kaufmannsgütern, welche den Zoll zu Vilt umgehen wollen, ein solcher wohl am Trübenbach gefordert werden könne; die täglichen Bedürfnisse aber, welche in die Nachbarschaft gehen, sollen zollfrei sei. Lucern, Uri, Unterwalden, Zug referieren. Schwyz will von allen Waaren, welche das Sargansische betreten, entweder zu Vilt oder am Trübenbach Zoll erheben. Absch. 480, § 52. || 273. **1742.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Glarus wollen von Kaufmannswaaren, welche den Schollberg meiden, den Zoll am Trübenbach bezogen wissen, Victualien aber sollen „gegen der Nachbarschaft“ zollfrei passieren dürfen. Nidwalden, ohne Instruction, hinterbringt die Sache seinen gn. Herren und Obern. Absch. 496, § 47.

23. Kriegssachen.

a. Schloßartillerie.

Art. 274. **1718.** Die Artillerie im Schlosse ist ohne große Kosten in möglichst gutem Stande zu erhalten. Absch. 122, § 24. || 275. **1732.** Die im schlechten Stand befindlichen „Stück“ sollen ausgebessert werden. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus referieren. Absch. 341, § 46. || 276. **1739.** Die fünf Stücke und die acht Doppelhacken sollen ausgebessert werden. Absch. 454, § 53.

b. Werbung.

Art. 277. **1718.** Glarus zeigt an, daß sich in der Grafschaft Werber befinden, welche Leute unter Compagnien werben, deren Hauptleute nicht aus den regierenden Orten seien. Dem Landvogt wird befohlen, auf dergleichen verbotene Werbung ein wachames Auge zu haben. Absch. 122, § 27.

c. Schützenwesen.

Art. 278. **1719.** Das für die Dörfer Sargans, Wallenstadt, Mols, Flums und Ragaz ausgesetzte Auschießgeld für Hofentücher im Betrag von 210 Pfd. soll der Landvogt nach Gutfinden entweder zu 21 oder zu 28 Malen vertheilen. Absch. 135, § 23. || 279. **1720.** Die Schießgaben im Betrag von 210 Pfd. sollen nach altem Brauch in 21 Malen ausgetheilt werden. Absch. 154, § 27.

24. Locales.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 280, 359—366, 368—377. Zürich, Bern und Glarus: Art. 291, 339—341, 345, 349. Katholische Orte: Art. 307, 311, 314, 327—329, 337, 352b, 378—381. Fünf katholische Orte, katholisch Glarus und Appenzell Innerrhoden: Art. 315. Zürich und Bern: Art. 334, 343, 367.]

A. Wartau.

a. Kirche und Pfarrei.

Art. 280. **1713.** Evangelisch Glarus will zwei unnütze Altarstöcke aus der Kirche weggeschafft haben, um Platz zu gewinnen. Dieses Ansuchen wird dem Abschied inseriert. Absch. 14, § 17. || 281. **1715.**

Die Pfarrei spricht den Neugrützehnten an. Glarus wird ersucht, die Ansprüche in einem Memoriale zu begründen, thut dasselbe aber nicht. Absch. 62, § 27. || 282. **1719.** Es wird angezeigt, daß die Zehntgenossen von Wartau ihre Ansprüche des Neugrüts oder Raubes hätten fallen lassen. Absch. 135, § 22.

b. Jagdbarkeit und Fischenz.

Art. 283. **1713.** Der Gesandte von Glarus bringt wiederum die Jagdbarkeit und Fischenz zu Wartau zur Sprache; weil aber das sargansische Urbar und andere Documente nicht bei Handen sind, so will Glarus den regierenden Orten die Sache nebst seinen Gründen schriftlich zur Kenntniß bringen. Absch. 23, § 22. || 284. **1716.** Glarus ersucht die regierenden Orte, den Landvogt des Sarganserlandes in Betreff der Jagdbarkeit zu Wartau zur Haltung des 1550 zwischen dem Landvogt von Sargans und dem von Werdenberg errichteten Vertrags zu vermögen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 80, § 30. || 285. **1717.** Auf den Antrag von Glarus, daß die Gesandten sich in dieser Sache erklären möchten, wird auf den Vorschlag von Glarus erkannt, daß es bei dem Abschied von 1550 und 1554 bleiben soll. Absch. 106, § 41. || 286. **1718.** Glarus beschwert sich, daß dieser Beschluß noch nicht vollzogen worden sei. Da es sich herausstellt, daß derselbe dem Landvogt noch nicht übermittelt worden ist, so wird beschlossen, ihm denselben zur Ausführung mitzutheilen. Absch. 122, § 26. || 287. **1719.** Glarus zeigt an, daß zwischen den Landvögten von Sargans und Werdenberg nach den Documenten eine Vereinbarung stattgefunden haben werde, und will den Landvögten befohlen haben, den Wildbann miteinander nach den errichteten Verträgen zu brauchen. Absch. 135, § 22. || 288. **1731.** Der sargansische Landvogt wird auf die Klage, daß der Landvogt von Werdenberg ohne sein Zuthun zu Wartau ein Mandat in Betreff der Jagdbarkeit erlassen habe, beauftragt, die Sache zu untersuchen und mit dem Landvogt von Werdenberg Rücksprache zu nehmen. Absch. 324, § 35. || 289. **1735.** Glarus wünscht, daß es des Wildbanns halber, in Beziehung auf welchen sich mancherlei Anordnungen eingeschlichen hätten, bei dem Vergleiche von 1550 bleiben möchte, durch welchen klar bestimmt werde, wie es zwischen Werdenberg und Wartau gehalten werden solle. Absch. 392, § 58. || 290. **1736.** Nach der Ansicht der mehrern Orte soll es des Wildbanns halber bei dem Instrumente von 1550 verbleiben, vermöge dessen „beide Vögte zu Sargans und Werdenberg solchen Wildbann und das Jagen sammentlich und „mit einander brauchen, nutzen, verbieten und in Bann legen und, was Strafe und Bußen davon fallen, mit „einander zu Handen ihrer Obrigkeit gleichlich theilen sollen, und kein Vogt ohne den andern solche Strafen „und Bußen verthätigen soll; jeder, der in der Herrschaft Wartau jagen oder schießen will, Erlaubniß von „beiden Vögten haben und jedem gleiche Pflicht davon thun müsse.“ Unterwalden läßt es bei den vorigen Abschieden bewenden; Zug will jeden Theil bei seinen Rechten verbleiben lassen. Absch. 407, § 59. || 291. **1737.** Das Begehren von Glarus, daß es bei obiger Convention und den Tractaten von 1550 bleiben solle, und daß die Wartauer angehalten werden möchten, denselben nachzukommen, wird in den Abschied genommen. Den Wartauern wird auf nächstes Syndicat das begehrte Verhör gestattet. Absch. 419, § 4. || 292. **1737.** Abgeordnete von Wartau bitten, da ihnen die beiden Landvögte von Sargans und Werdenberg das Jagen durch ein Mandat verboten hätten, um die Gnade, sie bei der seit unvordenklichen Jahren aus Gnaden genossenen Jagdbarkeit zu belassen. Die Mehrzahl der Gesandten lassen es bei dem vorjährigen Abschied, der Convention von 1550 und dem Abschiede von 1584 bewenden. Wollen die Wartauer jagen, so sollen sie bei beiden Landvögten darum einkommen. Obiges Mandat soll alle zwei Jahre publiciert werden. Uris Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Begehren der Wartauer und das, was deshalb gut befunden worden, in den Abschied.

Unterwalden läßt es zwar bei der Convention von 1550 und dem Abschied von 1584 bewenden; melden sich aber die Wartauer um das Jagen bei den Landvögten, so sollen sie vor Andern berücksichtigt werden. Absch. 422, § 43.

B. Stadt Sargans.

a. Schloß.

Art. 293. **1716.** Des Landvogts Schloß soll repariert werden. Bei diesem Anlasse macht Zürich den Vorschlag, daß man einem Landvogt ein Jahr länger die Landvogtei lassen möge, und daß dann derselbe diese Reparationskosten übernehmen solle. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction. Absch. 80, § 29. || 294a. **1717.** Die Gesandtschaft von Glarus beklagt sich über den Bauschilling und glaubt, daß ihr Ort nicht mehr zu bezahlen schuldig sei, als die übrigen. Absch. 106, § 37. || 294b. **1718.** Reparation am Schloßdache. Absch. 122, § 24. || 295. **1727.** Der Schloßthurm ist ruinos. Der Landvogt soll, wie sich gebührt, „Dach und Gmach“ in Ehren halten. Die abgefallenen und verblichenen Wappen der regierenden Orte hat er wieder herstellen zu lassen. Absch. 265, § 27. || 296. **1730.** Der Dachstuhl auf der Grafenstube soll repariert werden. Absch. 312, § 28. || 297. **1731.** Das Begehren des Landvogts, daß ihm während der Zeit des Bauens ein Taglohn gebühre, wird abgewiesen. Absch. 324, § 34. || 298. **1731.** Reparaturen an Waschkhaus, Stadel und Rosstall werden bewilligt. Absch. 324, § 36. || 299. **1733.** Der Landvogt bittet um Reparatur des Schlosses; Zürich, Bern und Glarus bewilligen sie; die übrigen Gesandten nehmen das Ansuchen ad referendum. Absch. 354, § 50. || 300. **1735.** Die Reparatur soll statthaben. Absch. 392, § 57. || 301. **1739.** Reparaturen werden bewilligt. Absch. 454, § 53. || 302. **1743.** Das Dach soll repariert werden. Absch. 505, § 45.

b. Schloßgüter.

Art. 303. **1716.** Dem dormaligen Landvogte sollen 60 Gld. als Vergütung dafür gegeben werden, daß der Vorgänger die Schloßmatte bis auf den Ausritt hat abäzen lassen. Künftig soll des Landvogts Bau in die Schloßwiesen und Schloßreben geführt und nicht anders wohin verwendet werden. Diese Anordnung wird ad referendum genommen. Absch. 80, § 29. || 304. **1719.** Der Landvogt soll zur sogenannten Schloßwaldung Sorge tragen und einen geschworenen Förster bestellen. Absch. 135, § 23. || 305. **1720.** Diesem Förster kann als Salarium das Abholz dessen, so von den Amtleuten gefällt wird, gegeben werden; diese sollen aber mit Bescheidenheit und guten Treuen das Holz brauchen. Der Förster ist zu beedigen. Absch. 154, § 27.

c. Schule.

Art. 306. **1726.** Nachdem in Folge eines Streites über die Schulmeisterwahl beide streitenden Parteien an Schwyz appelliert und compromittiert hatten, die wegen dieses Geschäftes sich etwa noch erhebenden Streitigkeiten vor dem Richter zu Schwyz debattieren zu lassen, so hatten sich wegen der Unkosten, welche blos für eine Partei über 4000 Gld. betrug, einige Mißverständnisse erhoben. Schwyz hatte durch einen an den Landvogt erlassenen Befehl diesen Streit zu stillen gesucht, jedoch vergebens. Es stellt nun den Antrag, es möchte im Namen sämtlicher regierenden Orte der Landvogt zur Schlichtung dieses Handels den Auftrag erhalten. Die übrigen Gesandten, ungleicher Ansicht, hinterbringen den Anzug ihren gn. Herren und Obern. Absch. 242, § 3. || 307. **1726.** Schwyz berichtet, daß es den Schulhandel so gut als möglich beendet habe, daß aber

die Erbitterung der Parteien in Thätlichkeiten auszubrechen drohe, wenn nicht Vorkehrungen getroffen würden. Die übrigen Gesandten nehmen die Sache ad referendum, sind aber der Ansicht, daß die gesammten Eidgenossen auf nächster Tagfsatzung wegen Execution und Stillung dieses Handels instruiert werden sollten, und daß man Zürich und Bern davon Kenntniß geben sollte. Zug hatte auf Bitte eines Theiles derer von Sargans dem Landvogt geschrieben, er möchte bis acht Tage nach Martini mit der Execution inne halten. Absch. 255, § 7. || 308. **1726.** Einige unruhige Bürger und Ußburger zu Sargans wollen sich an dem von Schwyz ausgefallten Urtheil und der Repartition der Kosten nicht sättigen. Der Landvogt wird beauftragt, Urtheil und Repartition unter Androhung von Ungnade und Strafe beförderlichst in Execution zu setzen. Absch. 256, § 12.

d. Weibel.

Art. 309. **1727.** Schultheiß und Rath hatten den Weibel mit Uebergehung des Landvogts und gegen alte Uebung abgesetzt. Der Landvogt wird beauftragt, die Sache zu untersuchen. Absch. 265, § 27.

e. Hochgericht.

Art. 310. **1727.** Dem Landvogt wird überlassen, das Hochgericht in baulichen Stand zu stellen. Absch. 265, § 27.

f. Kirche und Pfarrei.

Art. 311. **1728.** Schwyz trägt darauf an, daß die Gesandten auf künftige Tagfsatzung dahin instruiert werden möchten, daß die Zehntpflichtigen anzuhalten seien, dem Pfarrer zu Sargans die ihm schuldigen Zehnten zu entrichten. Absch. 277, § 7. || 312. **1728.** Lucern bringt die Klage des Bischofs von Chur vor, daß der Landvogt von einem zu dem Schloß Sargans gehörigen, der Pfarrpründe daselbst aber zehnbaren Weingarten den Zehnten zu seinen Händen beziehe. Der Landvogt wird von Zürich, Bern und Glarus beauftragt, vom Pfarrer die Gründe seiner Ansprüche zu vernehmen und dieselben, begleitet mit seiner eigenen Ansicht, in die Orte zu berichten. Die katholischen Orte stimmen bei, wollen aber, daß bis zu der Entscheidung der Zehnten gestellt werde. Absch. 281, § 58. || 313. **1733.** Der Caplan zu Sargans spricht 16 Werth Käse an, während nach Untersuchung bei seinem Vorfahr sich zeige, daß ihm kraft des Urbars nur 8 Werth gehören. Der Landvogt wird beauftragt, sich bei dem Collator der Pründe, Junker Eschold von Gräplang, genau zu erkundigen; unterdessen sollen dem Caplan die 16 Werth verabfolgt werden. Absch. 354, § 46.

g. Spende.

Art. 314. **1743.** Der Landschreiber klagt, daß die „Speng“ zu Sargans nicht gut administrirt werde, und daß der „Spengmeister die Bodenzinse nicht in natura beziehe, sondern um wenig Geld sich mit den Bodenzinspflichtigen abfinde“. Der Landvogt wird beauftragt, den „Spengmeister“ anzuhalten, diese Bodenzinsen in natura zu beziehen. Absch. 506 *), § 3.

*) Anm. Dies dort 314 statt 364.

C. Pfäfers.

a. Bad.

1. Pfäferserwasser.

Art. 315. **1718.** Uri verlangt, daß die neue auf das Pfäferserwasser gelegte Abgabe „von einem halben Thaler auf eine jede Chur für die Bas und Abführung“ sollte abgeschafft werden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 124, § 7. || 316. **1719.** Auf die Beschwerde Zürichs, daß seit einiger Zeit neue Auflagen auf das Pfäferserwasser gelegt würden, wird beschossen, dem Prälaten zu schreiben, daß er die regierenden Orte und deren Angehörige auf dem alten Fuß halten, die übrigen Eid- und Mitteidgenossen, „item die gar frembd und usere“ seien, einer billigen Moderation empfehlen möchte. Absch. 135, § 27. || 317. **1720.** Zürich wiederholt seine Beschwerde. — Das voriges Jahr decretierte, aber noch nicht abgegangene Schreiben soll nun erlassen werden. Absch. 154, § 29. || 318. **1721.** Auf die wiederholt vorgebrachte Beschwerde wird beschossen, nochmals an den Prälaten zu schreiben. Absch. 175, § 21. || 319. **1724.** Wiederholte Beschwerde; nochmaliges Schreiben. Absch. 221, § 25. || 320. **1725.** Der Canzler des Prälaten erklärt, daß der Prälat jeweilen geneigt gewesen sei, das Pfäferserwasser ohne Auflage in die regierenden Orte zu verabsolgen, nur müsse für diesen auslagsfreien Bezug zur Vermeidung des Betrugs eine authentische Attestation beigelegt werden. Die Gesandten lassen es bei dieser Eröffnung bewenden. Absch. 232, § 64. || 321. **1726.** Zürich und Bern lassen es rücksichtlich der Auflagen auf das Pfäferserwasser beim vorjährigen Abschiede bewenden. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wollen den Prälaten bei seinen Rechten und Documenten verbleiben lassen. Die Gesandten von Lucern und Glarus referieren. Absch. 248, § 37. || 322. **1730.** Zürich beschwert sich wiederum über die auf das Pfäferserwasser gelegte Auflage; Bern wünscht Abhülfe. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wiederholen ihre frühern Erklärungen; Glarus referiert. Absch. 312, § 33. || 323. **1731.** Auf Zürichs wiederum angebrachte Beschwerde wird beschossen, darüber den anwesenden Canzler von Pfäfers anzuhören. Absch. 324, § 41. || 324. **1732.** Zürich wiederholt seine Beschwerde und stellt die Frage, ob nicht deswegen an den Prälaten zu schreiben sei. Bern stimmt für eine Untersuchung der Sache und will das Ergebnis derselben seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es bei der vom Fürsten gegebenen Erklärung bewenden, nach welcher den Eingewessenen der regierenden Orte das Wasser bei Producierung obrigkeitlicher Attestate ohne Auflage verabsolgt werde, was aber diejenigen nicht zu genießen haben, welche es auf Mehrschab abholen. Glarus, ohne Instruction, hinterbringt das Angehörte seinen gn. Herren und Obern. Absch. 341, § 52. || 325. **1737.** Hinsichtlich der noch immer auf der Abfuhr des Pfäferserwassers lastenden Auflagen lassen es die Gesandten Zürichs bei den frühern Abschieden bewenden. Absch. 422, § 46. || 326. **1738.** Zürich rügt, daß noch immer die auf das Pfäferserwasser gelegte Auflage fortbestehe, und verlangt Abhülfe. Die Gesandten von Bern und Glarus, ohne Instruction, berufen sich auf die frühern Abschiede. Die übrigen Gesandten wollen diesen Punct nicht in ihren Abschied gebracht haben. Absch. 439, § 63.

2. Evangelische Prädicanten im Bade.

Art. 327. **1732.** Der Prälat beklagt sich bei den katholischen Gesandten, daß ein Prädicant von Altsätten sich erfrecht habe, im Bade auf öffentlichem Gange zuwider aller Observanz seine Lehre zu predigen. Die Gesandten

antworten, daß dergleichen freche Unternehmungen ohne gefährliche Consequenzen nicht wohl zugelassen werden können. Absch. 342, § 9. || 328. **1742.** Auf den Bericht, daß sich die Prädicanten im Bade unterfangen, im großen Gang öffentlich zu predigen, wird mit den Abgeordneten von Pfäfers gesprochen, daß sie das Zimmer, in welchem früher gepredigt wurde, durch Hinwegräumung eines Unterschlags erweitern sollten, damit in demselben wieder gepredigt werden könne. Diese sagen es zu. Absch. 497, § 11. || 329. **1743.** Wegen der Prädicanten meldet sich niemand an; die Sache wird daher unberührt gelassen. Absch. 506, § 5.

b. Kloster.

1. Abte.

Art. 330. **1725.** Prälat Ambrosius Moller wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 232, § 65. || 331. **1739.** Der neuerwählte Prälat Bonifacius Pfister wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 454, § 51.

2. Der Abt und seine Gerechtigam.

Art. 332. **1729.** Dem Ansuchen des Abtes, daß dem Landvogt der Auftrag gegeben werden möchte, den ihm concedierten Ortsstimmen nachzuleben, wird entsprochen. Absch. 298, § 37. *) || 333.

*) Schwyz hatte 1. März 1727 dem Abte erklärt, daß es ihn bei den ihm von Heinrich IV. und Friedrich Barbarossa ertheilten Privilegien schützen wolle, nach welchen die Mineralien dem Gotteshaufe gehören sollten. Den 5. Januar 1729 stellt Schwyz dem Abte ein Instrument, wie Lucern und Uri, aus, in welchem dessen Rechte und Gerechtigkeiten zusammengestellt sind (Landesarchiv Schwyz. Lade Pfäfers) — und bestätigt dasselbe später 5. Mai 1731. (Landtrahsbuch von Schwyz.) — Dr. Rime von Lucern. Nachdem 1725, 19. Juli, dem Abt von Pfäfers ein neuer Schirmbrief von den Schwyzern ertheilt worden war, schickte der Prälat nach Lucern seinen Kanzler mit den betreffenden Briefen und Siegeln, mit dem auch an die übrigen Schwyzern gestellten Ansuchen, die in denselben begründeten Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten des Abtes zu bestätigen. Ein Auspruch unterjuchte die vorgelegten Briefe und den 28. März 1729 stellt dann Lucern dem Abte von Pfäfers eine Ortsstimme folgenden Inhalts aus: 1) Grenzen, wie dieselben 1558 von den die Grafschaft Sargans regierenden Orten zu Baden und 1602 durch Landvogt Hößli erläutert und bestätigt worden. Von dem Wasser Saar, so in Nationen hereinfällt, der Saar nach bis auf die Höhe hinauf und von da gegen den grauen Hornen zu im Tarfolltobel in den Bach abhin, dem Bach nach bis in den Lammbach, da ein Markstein sollte stahn, ist aber auf unser Seiten in die Höhe gestellt; ferner dem Lammbach nach hinein bis in die Sardonina in Calveisen, von Sardonina bis in den höchsten Grat Trisfel, von Trisfel den Grat nach hinein bis Remozentobel und Görbsbach, so aus dem Felzen aufsteigt; vom Görbsbach bis in graue Siff, da ein Markstein stahn sollte, von da hinaus bis auf Gallanda und Mattonkopf, von da dem Grat nach abhinwärts bis an Lagezin bis zu hundert in die Furten, da man von Bas abhin sieht, und von da bis an die Steinwand, derselben Steinwand nach hinaus krumm um, so weit, da es gerade gegen der Scheidtaunen zeigt, von der Scheidtaunen den gesetzten Markstein nach bis auf Bixelonen zu den Siffersgäulen, von da bis auf Epigeregg und von Epigeregg den höchsten Graten nach bis in den Rhein abhin und dem Rhein nach abhin bis an Schollberg in die Saar und der Saar nach bis wieder in Nationen zur Saarfal, dann zwischen den obgenannten Enden, Zielen und Märchen keine Grafschaft ist. — Innerhalb dieser Grenzen glaubt Lucern nach Einsichtnahme der Briefe und Siegel gehörten dem Abte und dessen Gotteshaus eigenthümlich die bis dahin genossene Jurisdiction, Gerichtswang, Obrigkeit, Gebiet, Fischerei, Jagdbarkeit, Zehnten, Weiden, Allmend, Wälder, Forst, Weid, Herrschaft, Zwing und Bann, ins was Namen hat einer Herrschaft über Leut und über Gut, bewegliches und unbewegliches. Item die Mineralien, Gold, Silber und Erzgruben, die Schiffahrt am Rhein die Foch im Rhein zu schlagen, Gewehr und Maß, Schindeln und Baden, Krämer und Markt, das Tavernenrecht, Fäll und Glas, Pferd-, Trag- und Radordnung, Mannschaft, Einzügling, Abzug, das jus asyli und jus monetandi. Item die Gerichtsherrschaft, Richter und Gericht, Saül und Stad, Wandare, Gebor und Verbot, Strafen und Bußen bis an das Malesz, exsecutive mit Thurm, Trüllen und zelllicher Verbanntierung aus seinen Grenzen, also daß laut Bestimmung Abt Ulrichs von 1329 und Hofrodol von 1330 von dem Meyen- und Buzengerichten, so durch das ganze Jahr gehalten werden, die Appellation allein ad cameram Abbatis gehen und dabei bleiben soll. Es soll auch unser Landtschreiber und Landweibel von Sargans bei dem Meyengericht und Buzentag nicht erscheinen, weil der Abt seinen eigenen Gerichtschreiber und Gerichtswibel hat; ein jeweiliger Landvogt aber soll von Schutz und Schirm wegen dem Buzentag bewohnen, die weil er von den Strafen und Bußen laut Mannzuchtrodels den dritten Theil, die drei Tage des Meyengerichts aber zwei Theile zu Schirmeln hat. — Wann aber maleszische Fehler innerhalb oben genannter Grenzen sich erriken (die Ortsstimme zählt dieselben zu Vermeidung aller Streitigkeit namentlich auf), so soll er nach gethaner Erriekung des Rechts angebendes den Stad von sich legen, darin nicht weiter handeln, sondern einem jährlichen Landvogt zu Sargans solchen Uebeltäter abzurufen überantworten. — So oft es zum Fall kommt, sollen Alle, die in diesen Grenzen wohnen und wohnen, dem Abt laut Hofrodol von 1330 und Stadts Erriekbrief von 1396 huldigen und zu seinem Gericht gehn

1730. Zürich eröffnet, daß der Prälat die von den Orten verlangte Bestätigung seiner Privilegien und Freiheiten erhalten habe. Da sich aber aus den vorgelegten Documenten, den Abschieden und dem Urbar der Grafschaft Sargans ergebe, daß in den ihm ertheilten Ortsstimmn Dinge concediert worden, welche mit den selben nicht übereinstimmen und der regierenden Orte Landesherrlichkeit nachtheilig seien, und es den Anschein habe, daß solche Bestätigung allzuweit ausgedehnt werden wolle, so ziehe es seine Bestätigung wieder zurück und habe das Vertrauen, daß die übrigen Orte dasselbe thun werden, und das um so mehr, da in dergleichen Dingen die Majora nicht Platz haben. Zugleich beschwert es sich über das Ohngeld, welches auf den im Bade verbrauchten Wein gelegt werde. Berns Gesandtschaft wünscht zu vernehmen, in welchen Punkten man sich bei Ertheilung der Ortsstimmn geirrt habe, und hinterbringt das Gehörte ihren gn. Herren und Oberrn. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erklären, daß sie durch ihre Ortsstimmn dem Prälaten nicht mehr Rechte haben beilegen wollen, als er „bescheiden“ könne, hätten gerne die speciellen Beweggründe für die Zurückziehung gehört, aber bis dahin noch nichts vernommen und lassen es einweilen bei ihren Ortsstimmn bewenden. Glarus referiert. Dem Landtschreiber Gallati nebst seinem Sohne wird aufgetragen, alle diejenigen Punkte zusammenzustellen, in welchen ihrem Dafürhalten nach die regierenden Orte durch jene Ortsstimmn benachtheiligt sein möchten, und diese Zusammenstellung bis Martini nach Zürich zu senden. *) Absch. 312, § 33. || 334. **1731.** Zürich hatte in einem Schreiben Bern auseinandergesetzt, wie die dem Prälaten durch die Ortsstimmn gegebenen Freiheiten und Immunitäten den Abschieden und dem sargansischen Urbar zuwiderlaufen, und wie der jetzige Prälat, was kein früherer unternommen, durch Producierung von theilweise untergeschobenen Copieen sich zu einem Souverain zu machen gesucht habe. Es macht den Vorschlag, entweder sogleich Commissarien zu Untersuchung der pfäfersischen Märchen abzuschicken, in welchem Falle man Lucern zu Händen der übrigen Orte davon Kenntniß geben könne, oder die Sache auf nächste Jahrrechnung zu verschieben. Bern eröffnet seine Ansicht dahin, daß es, die von Zürich berichteten Thatsachen anerkennend, den neuen Landvogt in der vollkommenen ehemaligen Possess der Regierung eingesetzt haben wolle, als ob keine Ortsstimmn ertheilt worden wären. Die Untersuchung der Märchen soll auf nächstem Syndicat verhandelt werden. Absch. 320, § 14. || 335. **1731.** Auf das Ansuchen des Abtes, ihn bei seinen ihm bestätigten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen, erklärt Zürich, daß in den gegebenen Ortsstimmn Dinge enthalten seien, welche der Landesherrlichkeit der regierenden Orte nachtheilig seien. Es ziehe seine Ortsstimmn zurück und lasse es bei dem Schirmbrief, dem Urbar und den Abschieden bewenden, und hoffe Aehnliches von den andern Orten. Es will, wie auch Bern und Glarus, daß die Huldigung auf altem Fuße vorgenommen werde. Bern suspendiert seine Ortsstimmn, bis die Frage entschieden sei, ob dem Abte durch die Ortsstimmn

*) Diefelbe wurde eingegeben und den regierenden Orten mitgetheilt. Den 12. April 1731 erfolgte eine Beantwortung derselben von Seite des Gotteshauses.

mehr zugekommen sei, als ihm gehöre, und wünscht, daß künftig, wenn jemand etwas von den Orten auswirken wolle, derselbe zuerst vor das Syndicat komme. Lucern trägt auf eine Commission zur Untersuchung der Sache an. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug glauben nicht, durch ihre Ortsstimmen dem Abte zu viel verwilligt zu haben und lassen es bei denselben bewenden; zugleich wünschen sie, wie auch Glarus, daß Zürich, wie früher, die Schreiben an sie adressiere. Absch. 324, § 40. || 336. **1732.** Zürich wiederholt die schon in einem Schreiben (vom 29. März 1731) auseinandergesetzten Gründe, warum es dem Prälaten seine Ortsstimme zurückgezogen habe, und beruft sich auf den von Gallati, Vater und Sohn, verfaßten Bericht über die Marchen, aus welchem hervorgehe, daß dem Prälat zum Nachtheil der regierenden Orte mehr gegeben werde, als ihm gehöre. Es stellt den Antrag, durch einen kundigen Mann die Marchen genau aufzunehmen zu lassen. Bern, das seine Ortsstimme immer noch suspendiert, stimmt dem Antrag von Zürich bei und wünscht eine Untersuchung der Rechte von Pfäfers. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es bei ihren gegebenen Ortsstimmen bewenden, weil sie noch nicht einsehen, daß dem Fürsten zu viel gegeben worden sei. Glarus bleibt bei seinen früheren Erklärungen, nimmt Zürichs Antrag ad referendum und will das Uebrige seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 341, § 51. || 337. **1733.** Lucerns Gesandtschaft zeigt den übrigen katholischen Gesandten an, daß der Canzler von Pfäfers, in Besorgniß, es möchte auf gegenwärtigem Syndicate etwas den zu Gunsten des Prälaten ertheilten Ortsstimmen Präjudicials beschlossen werden, die Bitte an sie gestellt habe, diese Sache bei der katholischen Conferenz zur Sprache zu bringen. Die Gesandtschaft erklärt, daß sie instruiert sei anzuhören, ob etwas Neues in dieser Sache vorgebracht werde, widrigenfalls Lucern bei seiner Ortsstimme beharren werde. Die übrigen Gesandten haben dieselbe Instruction. Absch. 355, § 3. || 338. **1733.** Zürich erklärt, daß dem Prälaten unter Anderm, was ihm nicht gehöre, durch die Ortsstimmen von 1729 z. B. die ganze „Bascheer“ bis an den Schollberg, Freudenberg und Calseisen zugestanden worden seien; es trägt wiederum auf Untersuchung der Sache an. Bern will mit denselben Orten, welche zu einer Untersuchung Hand geben wollen, eintreten, vor Beendigung derselben aber nicht erklären, ob der Fürst im Recht oder im Unrecht sei. Die V katholischen Orte machen sich anheischig, ihre Ortsstimmen zu redressieren, sobald bewiesen werden könnte, daß der Abt mehr erhalten habe, als ihm gehöre. Glarus stimmt auch für eine Untersuchung und hat seine Ortsstimme zurückgezogen. Zürich, Bern und Glarus behalten sich schließl. vor, auf ihre Kosten eine Untersuchung anstellen und einen Plan verfertigen zu lassen. Absch. 354, § 53. || 339. **1733.** Der Landvoigt wird von Zürich, Bern und Glarus beauftragt, mit Vorwissen des Fürsten den Riß von Nidrist geometrisch examinieren, wenn er mangelhaft ist, einen genauen anfertigen und darein die Jurisdictionalmarchen nach beiderseitiger Ansicht zeichnen zu lassen und den Obrigkeiten einzusenden. Ferner soll er Copieen aller Documente und Instrumente, namentlich der das Calseisenthal betreffenden, vidimiert vom Fürsten und von ihm, einsenden, den Gemeinden Ragaz, Mels, Bilters und Wangs und welchen er es sonst noch für nöthig erachte, den Befehl zugehen lassen, daß sie die in ihren Gemeindeladen liegenden Documente ihm zur Abschrift mittheilen. Absch. 357, § 17. || 340. **1734.** Auf Zürichs Anzug läßt sich auch Glarus gefallen, daß ein unparteiischer Grundriß verfertigt, der Landvoigt ermächtigt werde, die mangelnden Documente, wo sie sich finden, im Namen der Stände abzufordern; jedoch will es an die Kosten nicht mehr, als es pro rata seinen Stand treffe, bezahlen. Es wird zweckmäßig befunden, die Sache zu beschleunigen. In einem dem Abschiede beigelegten Memorial werden die verschiedenen Punkte aufgeführt, in welchen der Prälat sich neue Rechte anzumaßen den Versuch gemacht habe. Absch. 366, § 13. || 341. **1734.** Im Namen von Zürich, Bern und Glarus sollen zwei qualificierte Herren nach Pfäfers abgeordnet werden, um die Grenzen, Documente

und Originalien und, was sie zur Erläuterung nothwendig finden, zu untersuchen und von den Documenten nöthigenfalls Copieen zu nehmen. Nach ihrer Rückkunft soll berathen werden, was weiter zu thun sei. Absch. 377, § 20. || 342. **1734.** Auf einer eigens zu Pfäfers veranstalteten Conferenz wird beschlossen, die Originalien der Documente einzusehen, weil das Gerücht sich verbreitet hatte, die Copieen seien mit denselben nicht gleichlautend, und den Befund den Obrigkeiten einzuberichten. Der Fürst legt die Originalien vor; es werden mit denselben die den Ortsstimmen von 1729 beigelegten Copieen und der Vergleich zwischen Pfäfers und der Gemeinde Untervaz von 1693 verglichen. Von mehreren dieser Urkunden legt der Prälat nur Vidimus vor, weil nach seiner Versicherung in Folge des letzten Brandes des Gotteshauses der Fürst die Originalien nach Feldkirch mitgenommen habe, woher sie bis dahin nicht mehr zu erhalten gewesen seien; übrigens seien sie 1656 von einem kaiserlichen Notar und fünf Zeugen bestätigt worden. Auf die Eröffnung von Schwyz, daß die Saar durch Aenderung ihres Laufes den regierenden Orten Abbruch gethan habe, erklären Zürich und Bern, daß nach angestellter Untersuchung sich dieß als unbegründet herausgestellt habe. Hingegen machen sich einige Zweifel der Marchen halber, welche den Marchenbeschreibungen nicht zu entsprechen scheinen, geltend. Es wird beschlossen, die Marchbriefe mit dem vorgelegten Plane, namentlich in Beziehung auf den Bezirk Galsfeisen, zu vergleichen. Nachdem der Fürst erklärt hatte, daß er keine andern Documente mehr besitze, werden noch einige aus der Gemeindelade von Ragaz vermißt, welche der Landvogt bis dahin vergebens von der Gemeinde requiriert hatte. Durch Vermittlung der Gemeinde werden dieselben herausgegeben. Ohne eine Untersuchung derselben vorgenommen zu haben, reisen die Gesandten von Zürich und Bern ab mit der Erklärung, daß ihre h. Principale die Documente überlegen und den Befund den übrigen Orten mittheilen werden. Der Fürst spricht die Hoffnung aus, daß diese Untersuchung keinen Eingriff in seine Rechte zur Folge haben werde. Absch. 383. || 343. **1735.** Auf Berns Antrag stattet Chorherr Scheuchzer über die geprüften Documente und die Lage der Sachen Bericht ab. Da aus dessen Relation deutlich hervorgehe, wie große Freiheiten zum Nachtheil der regierenden Orte dem Abte durch die Ortsstimmen gegeben worden seien, so stellt Zürich an Bern das Ansuchen, auch seine Ortsstimme zu annullieren. Bern aber hält es für besser, mit den katholischen regierenden Orten darüber zu conferieren. Man vereinigt sich dahin, bei nächster Jahrrechnung den Vorschlag zu einer gemeinsamen Untersuchung zu machen, den Chorherrn Scheuchzer vor Session zu bescheiden und auch, wenn jemand von Pfäfers Verhör begehre, denselben zuzulassen. Weigern sich dessen die mitregierenden katholischen Orte, so soll ihnen eine eigene Conferenz vorgeschlagen werden. Nehmen sie auch diese nicht an, so soll Bern erklären, daß auch es seine Ortsstimme annulliere. Indessen hat der neue Landvogt die Huldbigung auf dem alten Fuße vorzunehmen. Nach Austrag der Sache soll Chorherr Scheuchzer mit einer Remuneration bedacht werden. Absch. 389, § 9. || 344. **1735.** Zürich berichtet, daß eine Deputation, bestehend aus Chorherrn Scheuchzer von Zürich und Alt-Landvogt von Muralt von Bern eine Untersuchung vorgenommen habe, aus welcher klar hervorgehe, daß die dem Kloster ertheilten Ortsstimmen mit den Rechtsamen der regierenden Orte daselbst nicht bestehen können, und schlägt eine Conferenz zu endlicher Beilegung der Sache vor. Bern stimmt diesem Vorschlage bei. Die V katholischen Orte wollen dem Prälaten auch nicht mehr Rechte einräumen, als ihm gehören; da aber bis dahin nicht dargethan worden, daß ihm wirklich mehr eingeräumt worden seien, so lassen sie es bei ihren Ortsstimmen bewenden, ersuchen um Mittheilung der vorgenommenen Untersuchung und nehmen den Antrag zu einer Conferenz ad referendum. Glarus erklärt, daß seine Ortsstimme immer noch zurückgezogen bleibe; jedoch wünscht es sehr eine gemeinsame Untersuchung. Absch. 392, § 56. || 345. **1735.** Zürich, Bern und Glarus finden nach einer Besprechung mit Dr. Scheuchzer zweckmäßig, den übrigen regierenden

Orten durch Mittheilung der zu Pfäfers angestellten Untersuchung vor der angetragenen Conferenz in so fern zu entsprechen, daß etwa drei bis vier Punkte in gründlicher Demonstration ihnen mitgetheilt würden, und daß ihnen bemerkt würde, daß man bereit sei, die übrigen auf nächster Conferenz näher zu begründen. Das abschließende Schreiben soll vor dem Abgange Bern und Glarus zur Deliberation mitgetheilt werden. Abschn. 395, §. 17. || 346. **1736.** Der Landvogt berichtet, was ihm von Seite des Gotteshauses begegnet sei, als er Teuchelholz im Walde Mathels habe schlagen lassen wollen. Da dieser Vorfall mit dem obschwebenden Streite in Verbindung stehe, wird in Berücksichtigung der seit letzter Jahrrechnung zwischen Zürich, Bern und Glarus einerseits und dem Prälaten andererseits gewechselten Schreiben verabredet, daß sämtliche Gesandten und das Gotteshaus, mit allen nöthigen Instructionen und Documenten versehen, das Geschäft auf nächstem Syndicat ins Reine zu bringen suchen sollen. Abschn. 407, §. 55. || 347. **1737.** Unter dem Datum 27. April 1736 hatten Zürich, Bern und Glarus an die fünf andern mitregierenden Orte ein in zwölf Artikeln bestehendes Memorial erlassen, in welchem die Punkte auseinandergesetzt waren, in welchen der Abt mehr, als ihm gehörte, durch die Ortsstimmen erhalten habe. Auf dieses Memorial hatte das Gotteshaus eine jenen zwölf Artikeln folgende Antwort vom 3. Juli 1736 eingegeben. *) Diese zwölf Artikel bilden den Gegenstand der Verhandlung.

Art. 1. Zürich, Bern und Glarus hatten die katholischen regierenden Orte darauf aufmerksam gemacht, wie ihre Vorfahren dem Kloster Pfäfers gegenüber ihre Rechte gewahrt haben und sich auf die Abschiede von 1602, 1603, 1604, 1615, 1696, 1697 und namentlich auf den von 1698 berufen. — Das Gotteshaus hingegen befreit die Verbindlichkeit jener Abschiede, da dieselben theils ohne sein Wissen errichtet oder von einzelnen Gesandten corrigiert oder annulliert (so der von 1604) oder bloß ad referendum genommen worden seien (so die von 1696, 1697, 1698). Es beruft sich auf seinen Schirmbrief von 1532, und auf die Untersuchung seiner Documente im Jahr 1602, bei welcher dieselben authentisch erfunden worden seien.

Art. 2. Die drei Orte hatten nachgewiesen, daß seit 1486 der Prälat und Convent in merkwürdiger Subordination gegen die regierenden Orte in Beziehung auf Deconomie und selbst auch auf das Bad gestanden hätten, und sich auf Vorfälle vom Jahre 1576 und den Abschied von 1614 und auf die Erklärung des Abts Johann Jakob von 1522 berufen, in welcher derselbe sage, daß das Gotteshaus unter dem Schutze, Schirm und der Obriheit der regierenden Orte stehe, und dieselben auch für seine Schirmherren und Obern anerkenne. Diese Rechte müßten sich auch auf den dem Gotteshause gehörigen im Sarganserland liegenden Gerichtsbezirk beziehen, wie es die Praxis aller Zeiten und namentlich das Urbar von 1531 zeige, nach welchem es unter dem Titel „eigne Leute, welche nicht der Sarganser sind“, heiße, daß „alle diese Herren und Lüt (unter diesen stehe das Gotteshaus als das erste), alle Landlüt und Landsassen in der Landschaft Sargans sein, dann ihr Herrlichkeit alle unter der VII Orten Hochgericht liege.“ — Pfäfers erkennt die regierenden Orte als oberstes Haupt an, wie ein solches früher der Kaiser war, erkennt das Eingreifen in den Haushalt des Gotteshauses als eine durch die Noth gebotene außerordentliche Maßregel an, behauptet aber, daß der Grafschaft Urbare sich nicht über die Saar oder außerhalb der Grafschaft erstrecken, da das Gotteshaus seine eigenen Urbare Rechte und Gerechtigkeiten habe; Pfäfers mit seinen Leuten, wie das sargansische Urbar sie nenne, beziehe sich auf die unter der Saar, und das sargansische Urbar sehe selbst die ob der Saar Wohnenden als ausländische an (Urb. Sarg. de anno 1461. Art. 26).

Art. 3. Die drei Orte

*) Wir geben summarisch den Inhalt jener beiden Memorialien an, weil sonst der Inhalt des Abschieds gleichsam in der Luft schweben würde.

hatten dargethan, daß in den Marchenbeschreibungen eine solche Undeutlichkeit herrsche, daß die einen das ganze Galseiserthal, andere nur das halbe einschließen, noch andere, was mit dem Sargansischen Schloßurbar übereinstimme, es ganz ausschließen; ferner daß nicht erweislich sei, daß die Gerichte von Pfäfers weiter in die Ebene hinein, als bis an „Nationen“ oder den Saarfall sich erstrecken, und somit nicht wohl zu fassen sei, daß der Herrschaftsitz und die Feste Freudenberg in des Klosters Gerichten eingeschlossen seien. Dieses alles zusammen genommen möchte die Orte bewegen, von der in ihren Ortsstimmen so specificiert ausgebrückten Marchenbeschreibung zu abstrahieren. Pfäfers hatte darauf die Uebereinstimmung der verschiedenen Marchenbeschreibungen nachzuweisen gesucht, sich auf Kundschaften berufen, welche unter verschiedenen Landvögten aufgenommen worden, auf das Sargansische Urbar, welches die Grafschaft zwischen die Saar und den Wiedenbach setze und auf ein Instrument von 1396, in welchem der Abt dem Vogt zu Freudenberg verbietet, ein beim Schloß gelegenes Stück Allmend einzuschlagen. Bei der jetzigen mündlichen Verhandlung beruft sich Pfäfers ferner auf die Ortsstimme von Uri, das goldene Buch, auf ein von Kaiser Heinrich III. dem Abt Virchilo 1050 gegebenes Instrument, auf ein anderes von Kaiser Friedrich von 1162, auf einen Hofrodell von 1330, einen Brief vom Abt Peter von Dissentis von 1426, einen Brief des Grafen Georg von Werdenberg und Sargans von 1483, den Abschied von 1558, den Höslbrief von 1602, auf zwei Kundschaften von 1630, wo die Saar laufe, vier andere Kundschaften, aufgenommen unter Landvogt Steiner von Zürich 1631. Diese Instrumente stimmen nach der Ansicht von Pfäfers mit dem angefertigten Grundrisse überein. Zürich hingegen erklärt, daß die Instrumente von Kaiser Heinrich und Friedrich, so wie auch der Hofrodell mit dem goldenen Buche nicht übereinstimmen, da dieselben das ganze Galseiserthal ausschließen, während das goldene Buch es einschliesse, wie es im Risse geschehen sei; es schlägt vor, mit den Instrumenten in der Hand die Marchen zu untersuchen. Die V. katholischen Orte können keinen Widerspruch finden und bleiben bei ihren Ortsstimmen. Art. 4. Die drei Orte hatten ferner in ihrem Memoriale auf die Unzuverlässigkeit der Copieen aufmerksam gemacht, welche das Kloster produziert habe, da angeblich die Originalien beim Brande des Klosters zu Grunde gegangen seien, auf manche Widersprüche, die sich in denselben finden, und auf den Umstand, daß das Verkommniß mit Abt Johann von 1377, die Herrschaftsrechte und Freudenberg betreffend, welches viel Licht hätte geben können, nicht zum Vorschein gekommen sei. Ferner werden darin das goldene Buch, der Mannzuchtrodell von 1523 (im Widerspruch stehend mit dem Abschied von 1439), der Höslbrief von 1602 (im Widerspruch mit den Abschieden von 1602, 1603, 1604, 1615), das Diplom Lothars von 1126, Graf Hugos von Werdenberg Sentenz von 1279, die Urkunde Georgs von Werdenberg von 1483 theils in ihrer Autorität, theils in ihrer Rechtheit angegriffen. In der schriftlichen sowohl, als der mündlichen Entgegnung sucht Pfäfers die Authenticität dieser einzelnen Documente darzuthun. Art. 5. In jenem Memoriale hatten die drei Stände laut des Sargansischen Urbars behauptet, daß den regierenden Orten mit der Eroberung der Herrschaft Freudenberg zu Ragaz und den Zugeshörten auch die hohen Gerichte und alle malefizische Fresel und was Malefiz antreffe, zugefallen sei, und daß die Eidgenossen von wegen ihrer Feste Freudenberg ihre niedern Gerichte da haben mögen. Das sei von da an Uebung gewesen, und nach jenem Urbar sei das zu Ragaz gehaltene Maien-Landgericht das freudenbergische oder der Eidgenossen Landgericht genannt worden, und werde noch jetzt betitelt „das freie freudenbergische Gericht“, gleich als ob es zu Freudenberg an dem Albeck (Anbau) wäre gehalten worden. Pfäfers hatte in seiner schriftlichen Entgegnung darzuthun gesucht, daß, wie früher der Vogt, von Reich und dem Abt belehnt, im Namen des Abtes gerichtet, der Vogt jetzt auch an des Abtes Stelle zu Gericht sitze und im Maiengericht den Stab vom Abte empfangen müsse. Die Benennung „der Eidgenossen Landgericht“

beziehe sich blos auf den Schuß, Schirm und die Vogtei. Das Gericht zu Freudenberg am Abeck sei also kein anderes, als des Gotteshauses Maien-Landgericht. Zum Beweise dafür werden citirt das Diplom Friedrichs von 1161, der Rechtspruch Graf Hugos von 1279, die Deffnung Abt Ulrichs von 1329, der Hofrodol von 1330, das Arbitrium Abt Peters von Dissentis von 1426, der Mannuchrodol von 1523, ein Rechtspruch von 1396. Bei der mündlichen Verhandlung beruft sich Pfäfers überdieß noch auf den Stöfflibrief von 1396, auf eine Sentenz zwischen dem Prälaten von Pfäfers und Heinrich von Wildenberg zu Freudenberg von 1299. Zürich entgegnet, daß das Gotteshaus die durch die Ortsstimmen acquirierten Rechte nie gehabt habe, daß es eben in mehrere der allegirten Briefe Mißtrauen setze, daß aber die nicht producirte Deffnung des Abtes Johann geeignet wäre, über die Sache Licht zu verbreiten; ferner daß es nicht einsehen könne, wie der Höslibrief mit den spätern Acten bestehen könne, und behauptet endlich, daß, wenn die Gültigkeit der Documente über allen Zweifel erhoben gewesen wäre, eine Confirmation derselben zu Wien zu sollicitieren nicht nöthig gewesen wäre. Zürich und Bern ahnden diesen Schritt des Abtes und lassen es bei den Urbarien von Abberhalden und Megibius Tschudi, den Abschieden und der bisherigen Uebung bewenden. Die V katholischen Orte sehen keinen Grund zum Mißtrauen in dem Briefe und bleiben bei ihren Ortsstimmen. Art. 6. Das Geleit, welches auch Zoll und „Muth“ involviert, vindicieren die drei Stände in dem Memoriale den regierenden Orten theils nach allgemeinen Grundsätzen, theils nach dem sargansischen Urbar, welches speciell das Geleit in das Pfäferserbad zu geben oder abzuschlagen den regierenden Orten giebt, theils nach einem 1466 zu Zürich gemachten Abschied. — Pfäfers hingegen behauptet in seiner schriftlichen Antwort, daß jener Artikel im sargansischen Urbar erst nach der Hand in dasselbe eingetragen und der Abschied von 1466 durch vorübergehende Mißthelligkeiten veranlaßt worden sei, bei welchen die Ertheilung des Geleits durch den Abt illusorisch gewesen wäre, wenn die Orte dasselbe nicht auch bewilligt hätten. Ferner beruft es sich auf das Diplom Heinrichs III. von 1050, den Hofrodol von 1330 und des Landvogts Hösli's Brief von 1602. Bei der mündlichen Verhandlung verliest sein Abgeordneter einen Brief der Gesandten von Baden vom Jahr 1635, durch welchen der 1615 zu Rapperschwyl errichtete Abschied annullirt worden sein soll. Seit 1635 sei mit Vorwissen von Pfäfers kein Abschied errichtet worden; die einseitig ohne Pfäfers Vorwissen errichteten könnten nicht präjudicierlich sein. Ueberdieß lassen sie ein Instrument von Ludwig IV vom Jahr 905 verlesen. Art. 7. Hinsichtlich der „Zust“ zu Ragaz, des Weggelds und Zolls hatten sich die drei Orte auf die von den regierenden Orten den Ragazern 1515 ertheilte und 1602 bestätigte Erlaubniß, eine „Zust“ zu bauen berufen, ferner auf die 1602, 1603 und 1606 ertheilte Erlaubniß eines Weggeldes und auf die in diesen Sachen ergangenen Sprüche von 1636, 1690, 1691, 1692, sowie auf die Rechnungen des Landvogts, in welchen der Zoll von Kaufmannsgütern im ganzen Sarganserland, also auch zu Ragaz, figurire. — Pfäfers hingegen beruft sich auf einen von den regierenden Orten besiegelten Brief von 1602, nach welchem Ragaz, ohne die Orte um Erlaubniß angegangen zu haben, laut Begehren der Kaufleute, eine Sust gebaut habe. Im Jahr 1515 hätten die Orte den Ragazern ein Weggeld vergünstigt, um die Straßen in gutem Stand zu halten, nachgehends specificirlich tariert und gegen die Widerspenstigen confirmirt in den Briefen von 1603, 1606, 1638 und 1643. Ferner würde das Ragazer Weggeld wider so viel Widerspenstige von Bünden und unter der Saar keinen Bestand gehabt haben, wenn die Orte nicht selbst es angelegt und aufrecht erhalten hätten. Der Zoll, welcher zu Ragaz von Kaufmannsgütern eingezogen werde, falle nicht daselbst, sondern unter der Saar, und werde nur vom Factor zu Ragaz eingezogen. Bei der mündlichen Verhandlung beruft sich Pfäfers auf jene citirten Urkunden; Zürich erkennt den Beweis nicht an und läßt es bei den alten Urbarien, bei den Abschieden und der alten Uebung bewenden, welche solches

den Orten zueignen. Die V katholischen Orte lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden. Art. 8. Das *jus circa mineralia et monetam* hatten die drei Orte in jenem Memoriale der hohen Obrigkeit vindiciert und darauf hingewiesen, daß Pfäfers letzteres erst 1696 angesprochen, aber für seine Forderung, wie die Abschiede von 1696, 1697, 1698 zeigen, eine abschlägige Antwort erhalten habe, während das Gotteshaus behauptete, daß es das *jus monetæ* von Friedrich I im Jahr 1161, die Mineralia von Heinrich III und Friedrich I erhalten und daß das Bad schon sein Eigenthum gewesen, bevor die Eidgenossenschaft entstanden sei; ferner hätte es auch die Acte ausgeübt gegenüber von Herren aus den regierenden Ständen, welche um Licenz, das Bergwerk bei Bättis zu betreiben, bei ihm sich gemeldet hätten. Zürich aber insistiert bei der mündlichen Verhandlung darauf, daß Pfäfers diese Rechte niemals gehabt habe, sondern daß dieselben niemand anders, als der Land- und Souveränitätsherr ansprechen könne; daß ferner jenes Instrument von 1161 untergeschoben sei. Die V Orte erkennen dieses Instrument an und lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden. Art. 9. In dem Memoriale der drei Orte hatten dieselben das Mannschaftsrecht nebst der Befugniß, Kriegszug und Wachtordnungen zu machen, den regierenden Orten vindiciert und sich auf das sargansische Urbar berufen, welches sagt, daß die Orte die Herrschaften Freudenberg, Nibberg und Wallenstadt sammt der Mannschaft mit „krieglich sieghaftem“ Gewalt erobert hätten; ferner auf ein Schreiben des Abts Johann Jakob an den Landvogt Gilg Tschudi von 1539, in welchem jener sich des Mannschaftsrechtes begiebt, und auf die alte Uebung. Pfäfers hingegen spricht das Mannschaftsrecht für sich an vermöge des Mannzuchtrodels, kaiserlicher Diplome, der Hofrödel, des goldenen Buches, des Bündnißbriefes von 1393 mit dem Bischof zu Chur und dem Grafen von Sargans, des mit dem Herzog von Oestreich errichteten *jus aperturæ* von 1393, eines Vertragbriefes von 1396 mit dem Freiherrn von Rätzens wegen des Kriegs und auf die vom Abte auch von Herren aus den regierenden Ständen ertheilte Erlaubniß zu werben. Dennoch weigert sich Pfäfers nicht, bei Kriegsunruhen mit dem Land zu halten und den Landkriegsordnungen sich zu accommodieren, macht jedoch der Kerkner halber eine Ausnahme, welche durch einen besondern Eid verpflichtet seien, den Abt auf dessen Begehren als unmittelbare Leibwache zu beschützen. Bei der mündlichen Verhandlung ruft es noch einem Kaufbrief vom Grafen Johann vom Jahre 1397, worin derselbe das *jus advocatiæ* an das Gotteshaus wieder verkauft. Zürich verneint die Beweiskraft dieser Instrumente, wiederholt die Behauptung, daß Abt Johann Jakob sich des Mannschaftsrechtes begeben habe, und zeigt durch Beispiele, daß an den Orten, an welchen es das Mannschaftsrecht zu haben behaupte, der Landvogt die Kriegsstellen austheile und besetze. Die V katholischen Orte lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden. Art. 10. S. Huldbigung Art. 82. Art. 11. Die Strafen und Bußen bis an das Malefiz sprechen die drei Orte in ihrem Memorial für sich an und berufen sich dabei auf die Begründung dieser Ansprüche, welche sie schon in dem Memorial von 1731 gemacht hatten, und auf die bisherige Praxis; Pfäfers hingegen auf das goldene Buch, den Hofrodol von 1330, die *sententia Hugonis sen.*, Grafen von Werdenberg, von 1289, Abt Ulrichs Defnung von 1329, den Stöcklibrief von 1396. Zürich entgegnet, daß die landvögtlichen Rechnungen beweisen, daß der Abt durch die Ortsstimmen sich mehr Rechte in dieser Hinsicht zugelegt habe, als er bisher genossen, und läßt es daher bei bisheriger Uebung, bei den Abschieden und landvögtlichen Rechnungen bewenden. Die V katholischen Orte hingegen bleiben bei ihren Ortsstimmen, da in denselben die Malefizfälle ordentlich specificiert seien und auch ausgefetzt sei, daß, was über 10 Gld. zu strafen, malefizisch geachtet werden solle. Art. 12. Die Appellation an den Landvogt und von ihm der Uebung nach weiter hatten die drei Orte vermöge der Abschiede von 1638 und 1644 sich vindiciert und dafür auch noch den Umstand angeführt, daß selbst Prälaten die Appellation an den Landvogt ergriffen und weiter fortgesetzt hätten; ferner hatten sie sich

auf den Abschied von 1661 und die bis 1729 fortdauernde Uebung berufen, während Pfäfers darzuthun sich bemühte, daß nach den alten Ragazerprotocollen die Appellation auf eine noch unregelte Weise ergriffen wurde, daß jedoch bis 1602 alle Appellationen vom Maiengerichte und andern Gerichten an den Abt allein gegangen seien. Erst dann habe ein rebellischer Mann sich mit der Appellation an den Landvogt gewandt, und dieser habe sie willig angenommen. Nachdem ferner ein Landvogt ohne Vorwissen des Gotteshauses es dahin gebracht habe, daß die Appellation vom Maiengericht auf das Schloß gezogen wurde und der Abt darüber beim Syndicat Klage geführt, sei 1661 beschlossen worden, daß bei den Appellationen vom Maiengericht der Abt und der Landvogt sitzen sollten, jedem Theil an seinen Rechten unschädlich. Ferner hätten die Appellationen von den Gerichten an die Gerichtsherrn zu gehen; nach Art. 5 gehörten aber die Gerichte ohne Unterschied privative dem Abt, also auch privative die Appellation. Gegen den Abschied von 1684 habe Pfäfers seiner Zeit förmlich protestiert. In der nun mündlich geführten Discussion beruft sich Pfäfers ferner auf seine Protestation gegen den Abschied von 1630, auf das goldene Buch, den Hofrodel von 1330, welcher die Appellationen vor des Abtes Kammer weise, auf Abt Ulrichs Deffnung von 1329, auf einen Hofrodel von Quarten ohne Jahreszahl und ein besiegeltes Instrument von Hans Kalberer, Statthalter der Vogtei zu Freudenberg. Das Gotteshaus vindiciert sich daher nicht bloß die Appellation, sondern auch noch hohe und niedere Jurisdiction in dem District ob der Saar. Zürich hingegen behauptet, daß aus alten Gerichtsprotocollen und aus dem auf alten Kundschaften beruhenden Abschiede von 1638 und manchen Exempeln deutlich hervor gehe, daß der Fürst die Appellation nicht ansprechen könnte, und läßt es daher beim sargansischen Urbar, bei dem Abschieden, bei den Gerichtsprotocollen und bei dem alten Herkommen bewenden. In Betracht endlich der zweifelhaften Authentie jener allegierten Instrumente, welche mit der Historie und Chronologie selbiger Zeiten nicht übereinstimmen, ersucht Zürich die übrigen Orte, ihre Ortsstimmen auch zurückzuziehen, und da die Regalia nicht per majora vergeben werden könnten, so will es dem Landvogt auftragen, Regierung und Huldigung auf altem Fuß einzurichten. In Zukunft sollen ferner, wenn es sich um Auswirkung von dergleichen Dingen handle, die Parteien an eine gemeineidgenössische Zusammentunft gewiesen werden. Bern und Glarus sind instruiert, bloß zur Untersuchung der Sachen Hand zu bieten, und referieren das Angehörte. Die übrigen Gesandten lassen es bei dem Inhalt der erteilten Ortsstimmen bewenden. Schwyz eröffnet, daß es dem Landvogt auftragen werde, nach Inhalt der Ortsstimmen zu verfahren. Auf Berns Antrag wurden noch folgende Fragen Pfäfers zur Beantwortung vorgelegt: 1) wie das Gotteshaus das *jus supremum* verstehe; 2) ob es vermeine, das *jus belli et pacis* zu haben; 3) zu was es glaube, die Mannschaft gebrauchen zu können; 4) ob es meine, daß der Landvogt zu Sargans nicht von Landesherrlichkeit wegen die Huldigung von zwei zu zwei Jahren einnehme; 5) ob es prätendiere, hochobrigkeitliche Landesordnungen und Landesgesetze zu machen. Absch. 422, § 45. || 348a. **1737.** Das Ansuchen N. Schäppis von Oberrieden im Zürchergebiet um eine Belohnung für die von ihm verfertigte Landkarte der Gerichte von Pfäfers wird ad referendum genommen. Absch. 425, § 4. || 348b. **1738.** Zürich erklärt wiederum, daß es bei der Zurückziehung seiner Ortsstimme beharre, reserviert sich seine Rechte dieser Enden und protestiert gegen alles Widrige. Bern eröffnet, daß es seine gegebene Ortsstimme wieder werde abholen lassen. Glarus hinterbringt das Angehörte seinen gn. Herren und Obern. Die übrigen Orte bleiben bei ihren gegebenen Ortsstimmen. Absch. 439, § 61. || 349. **1738.** Der Abt von Pfäfers entschuldigt die noch nicht erfolgte Beantwortung obiger fünf Fragen. Absch. 439, § 65. || 350. **1739.** Zürich findet die unterdessen vom Abte eingeschickte Beantwortung jener fünf Fragen nicht genügend und läßt es bei der Zurücknahme seiner Ortsstimme unter Vorbehalt seiner Rechte bewenden. Bern hält die

Beantwortung ebenfalls nicht für hinreichend und erklärt sich bereit, nähere Erläuterungen anzunehmen und noch eine Untersuchung anzustellen. Glarus läßt es bei der Zurücknahme seiner Ortsstimme verbleiben, wünscht aber eine freundliche Ausgleichung. Die übrigen Gesandten, wie früher. Absch. 454, § 56. || 351.

1740. Zürich läßt es wiederum bei Zurückziehung seiner Ortsstimme bewenden und findet, „daß die zwei „ersten Punkte des Standes Bern bei weitem nicht alle Effect der Landesherrlichkeit enthalten, sondern noch „viele Regalia und Rechte, welche von den regierenden Orten bisher exerciert worden und ihnen kraft Urbarien „und Abschieden gebühren, übrig bleiben, es danahen erforderlich sein wolle, selbige ausdrückentlich in sessione „als in der Erklärung, die man vom Herrn Prälaten verlangt, zu reservieren und hiemit bestens vorzubehalten.“ Bern wünscht diesen Streit beendet, trägt darauf an, daß in der vom Prälaten auszustellenden Erklärung Art. 1 statt *jus supremum* „Landesherrlichkeit“ gesetzt werde; daß das Gotteshaus kategorisch erkläre, daß es zum *jus belli et pacis* kein Recht habe, noch solches prätendiere. Ferner soll dem Prälaten zugelassen bleiben, die Mannschaft zu seiner und des Gotteshauses Verwahrung wider äußern feindlichen Ueberfall gebrauchen zu können. Die Antwort des Prälaten soll endlich in klaren Ausdrücken abgefaßt sein. Unter diesen Bedingungen will Bern in Sachen weiter fortfahren, das Verhandelte aber jedenfalls in den Abschied nehmen. Die Gesandten der übrigen Orte wie früher, wollen aber den Antrag Berns ihren Obern hinterbringen. Glarus bleibt bei seinen im vorjährigen Abschied geäußerten Gedanken; es wäre ihm aber erwünscht, wenn mit Beibehaltung beiderseitiger Rechte die Sache abgethan werden könnte; er hinterbringt das Angehörte. Absch. 471, § 58. || 352a. **1741.** Zürich wiederholt, daß es bei Zurückziehung seiner Ortsstimme verharre. Bern ist instruiert, zu Beilegung des Streitiges Hand zu bieten, muß es aber dahin gestellt sein lassen, da von Pfäfers sich niemand eingefunden. Die Gesandten der V katholischen Orte lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden; Glarus bleibt bei seinen voriges Jahr geäußerten Gedanken. Absch. 480, § 54. || 352b. **1742.** Auf das Ansuchen der Abgeordneten von Pfäfers, die katholischen Orte möchten das Gotteshaus bei den ihm gegebenen Ortsstimmen schützen, weil es unter den jetzigen Umständen es nicht thunlich erachte, die Sache weiter zu bringen, wird für das Beste erachtet, dem jetzt aufreitenden katholischen Landvogte im Namen der katholischen Orte zu schreiben, daß er in gutem Einverständnisse mit dem Abte leben und den Ortsstimmen obhalten solle. Ähnliches soll später jedes Ort, wenn es einen Landvogt dorthin schicke, in *particulari* thun. Absch. 497, § 12.

D. Wallenstadt.

Art. 353. **1719.** Den Streit zwischen Junker Eschudi von Gräplang und den Wallenstadtern wegen des Reyscheibemwaldes sollen die Parteien baldmöglichst durch die committierten Schiedsrichter beilegen lassen. Absch. 135, § 30. || 354. **1728.** Die Burgerschaft zu Wallenstadt will ihr Territorium allzuweit ausdehnen. Den zur Vereiningung des Urbars aufgestellten Deputierten wird der Auftrag gegeben, darüber sich zu erkundigen. Absch. 281, § 59.

E. Die Seez.

Art. 355 a. **1719.** Joseph Anton Eschudi von Gräplang beschwert sich, daß die von Wallenstadt nach Martini eine Fischenzfahrt in seinen Fischenzwassern (der Seez) thun, ohne ein Recht dazu zu haben, wobei auch die regierenden Orte theilhaftig seien, da sie an diesem Fischwasser Theil haben. Der Landvogt wird beauftragt, beide Parteien anzuhören und zu entscheiden. Absch. 135, § 26. || 355b. **1722.** Auf das Anbringen des Landvogts, daß der junge Gallati, welchem er die Fischenz in der Seez verliehen habe, von

Junker Joseph Tschudi von Gräplang, welcher auch eine gewisse Zeit in einem gewissen Bezirke in diesem Wasser zu fischen das Recht habe, dadurch geschädigt werde, daß derselbe mit einem „Fach“ dergestalt das ganze Wasser „verfache“, daß den Fischen der Zugang in die obrigkeitliche Fischenz verschlossen werde, wird erkannt, Junker Tschudi solle bei seinen Briefen und Siegeln geschirmt werden; findet sich Gallati bei seinen Lehren beschwert, so soll ihm gestattet sein, „dem Herrn Tschudi in seine Fußstapfen zu stehen.“ Absch. 190, § 39. || 356. **1730.** Den Wallenstädtern wird bei 100 Thln. Strafe untersagt, in der Seez „Fach zu schlagen“, bis ihnen ihre Befugsame durch den Landvogt wird zugesprochen sein, vor welchen die Beurtheilung dieser Sache 1719 und 1728 verwiesen worden war. Absch. 312, § 30.

F. Sargans und Mels.

Art. 357. **1722.** Auf den Antrag des Landvogts, die noch unvertheilten Allmenden der Gemeinden Sargans und Mels vertheilen zu dürfen, wie das anderwärts geschehen sei, damit den Armen ein Stücklein fruchtbares Land gegeben werden könne, wird beschloffen, dieselben im Hinblick auf frühere Abschiede nicht zu vertheilen; jedoch soll der Landvogt den Armen sonst mit Rath und That an die Hand gehen. Absch. 190, § 39.

G. Flums.

Art. 358. **1724.** Die Gemeinde Flums soll auf dem Gemeindehaus ein Urtheils-, Klage- und Antwortbuch haben, in welches der Landschreiber die Verhandlungen ordentlich einzutragen verpflichtet und aus welchem Auszüge auf Verlangen zu machen ihm anheimgestellt ist. Absch. 221, § 27.

H. Alzmoos.

Art. 359. **1731.** Die Evangelischen von Alzmoos bitten um die Bewilligung und Beihülfe der evangelischen regierenden Orte zum Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses. Der Gesandte von Glarus wird beauftragt, die Gründe gegen dieses Vorhaben zusammenzustellen und durch den Landvogt den Alzmoosern eröffnen zu lassen und ihre Gegen Gründe zu vernehmen. Absch. 326, § 30. || 360. **1732.** Die Gemeinde Alzmoos wiederholt ihr Gesuch, jedoch jetzt mit dem Zusage, daß sie niemanden beschwerlich fallen, sondern daß sie aus eigenen Mitteln und Anlagen den Bau bestreiten wolle; in diesem Falle möchte man ihr die Collatur geben. Glarus äußert seine Bedenken dagegen, spricht jedenfalls die Collatur für sich an und fragt vorläufig an, ob jemand gegen die Collatur von Glarus Einsprache erheben würde, wenn evangelisch Glarus Kirche und Pfarrhaus „zu verschaffen sich entschlosse“. Zürich und Bern nehmen den Anzug ad referendum und wollen ihre Antwort nächstens einsenden. Absch. 343, § 19. || 361. **1733.** Evangelisch Glarus eröffnet, daß das Collaturrecht ungefränkt bleiben müsse, da beiden Religionen in Glarus die Verleihung dieser Pfarre zustehet. Wolle aber Alzmoos auf seine eigenen Kosten bauen und eine Pfründe stiften, so wolle evangelisch Glarus das gestatten, an den Bau einen Beitrag geben und auf einen Fond zu Verbesserung der Pfründe bedacht sein, auch Gelegenheit suchen, der Gemeinde das Collaturrecht in der Weise „zuzuschalten“, daß sie jederzeit ein ihr gefälliges Subject, jedoch aus dem Stande Glarus, sich zum Seelsorger wählen solle. Nachdem dieß dem Abgordneten von Alzmoos eröffnet worden, insistiert derselbe auf der freien Wahl von Seite seiner Gemeinde. Absch. 356, § 30. || 362. **1733.** Nach Verfluß der der Gemeinde gegebenen Bedenkzeit erklärt

die Gemeinde, den von Glarus gemachten Vorschlag annehmen zu wollen. In Folge dessen werden unter Ratificationsvorbehalt folgende Punkte von Zürichs und Berns Gesandtschaften festgesetzt: 1) Aymoos ist gestattet eine eigene Kirche nebst Pfarrhaus (darin eine Schule) zu bauen und eine Pfründe auf eigene Kosten zu stiften und ohne etwas vom Kirchensatz zu Wartau zu begehren, noch mit der zu Aymoos stehenden zur Kirche zu Wartau gehörenden Capelle eine Aenderung vorzunehmen. 2) Dem Stande Glarus bleibt sein altes Collaturrecht auf die Pfründe Wartau. 3) Wie Aymoos helfen soll, seine alte Mutterkirche in Ehren zu halten, so soll, wenn etwa seine neue Kirche zerstört werden sollte, ihm der Zutritt zu jener immer offen stehen. 4) In streitigen Ehesachen soll der Pfarrer von Aymoos mit dem Pfarrer von Wartau oder Grätschins (von Grätschins war bisher Aymoos eine Filiale) im Beisein der dazu gehörigen Vorgesetzten sitzen. 5) Weil Aymoos Kirche und Pfarrhaus und Zugehörde aus eigenen Mitteln baut, so soll es das Collaturrecht, einen Pfarrer landsfriedmässig zu bestellen, haben. Da aber Glarus an den Bau und die Bildung des Kirchensatzes beitragen will, so macht sich Aymoos verbindlich, wenn drei Landeskinder von Glarus sich um die Pfarre melden, einen aus denselben zu wählen; melden sich nicht drei aus Glarus und gefällt der Gemeinde keiner derselben, so kann sie dann einen Andern landsfriedmässig wählen. 6) Der Pfarrer hat sich in Kirchensachen nach der Kirchenordnung des Standes Zürich zu conformieren. 7) Der Gemeinde wird überlassen, die von ihr zu errichtende Schule mit einem tüchtigen Subjecte zu besetzen und demselben eine gebührende Belohnung ausfindig zu machen. Absch. 356, § 31. || 363. **1734.** Der Gesandte von evangelisch Glarus erklärt, daß seine gn. Herren und Obern statt der in obiger Uebereinkunft vorgeschlagenen drei Subjecte sich auch die Bestimmung von zweien gefallen lassen. Absch. 366, § 14. || 364. **1734.** In Beziehung auf die Collatur wird die Aenderung vorgeschlagen, daß bei einer vorfallenden Vacanz die Aymooser das erste und alle künftigen Male einen competierenden oder stationierten Landmann von Glarus wählen und denselben dem Stande Glarus evangelischer Religion zur Confirmation präsentieren sollen; unter dieser Bedingung werde dann Glarus zum Kirchenbau einwilligen. Glarus referiert. Absch. 376, § 25. || 365. **1734.** Man vereinigt sich wegen der Collatur auf folgende Bestimmung: Den Evangelischen von Aymoos steht es frei, bei der ersten Besetzung ihres neuen Pfarrdienstes und künftig bei allen Vacanzen aus den evangelischen glarnerischen Geistlichen, selbige seien stationiert oder nicht, einen, zu welchem sie Lust haben, und der den Beruf annehmen will, zu einem Pfarrer zu erwählen, jedoch daß sie sodann den Erwählten l. Stand Glarus evangelischer Religion zur Bestätigung präsentieren. Glarus soll be-
 förderlichst an Zürich seine Erklärung schicken, wie viel es jährlich an das Pfrundeinkommen beitragen wolle; alsdann soll ein auf dem Fuß des Abschiedes von 1733 und des jetzigen zu errichtender Kirchenbrief, welcher aber vorher noch von den Ständen zu ratificieren ist, den evangelischen Aymoosern zugestellt werden. Absch. 385, § 4. || 366. **1735.** Abgeordnete von Aymoos sollicitieren, da ihr Kirchenbau bald beendet sei, um den von evangelisch Glarus versprochenen Beitrag an das Einkommen des zu wählenden Pfarrers, damit sie den Kirchenbrief errichten können. Glarus hat sich darüber noch nicht entschieden, will vorerst den Kirchenbrief sich zur Ratification vorlegen lassen und dann auf geziemendes Nachwerben sich entscheiden. Zürich und Bern, welche zu diesem Baue ansehnlich gesteuert hatten, stellen evangelisch Glarus vor, daß die Aymooser blos im Vertrauen auf einen Beitrag von Glarus den Bau unternommen hätten und nur auf dessen Versprechen hin auf die unbedingte landsfriedmässige Collatur verzichtet und sich Beschränkungen hätten gefallen lassen; ferner daß der Kirchenbrief, bevor sich Glarus über seinen Beitrag ausgesprochen, nicht könne errichtet werden. Glarus hinter-
 bringt das Angehörte seinen gn. Herren und Obern. Absch. 395, § 19. || 367. **1736.** Den Abgeordneten von Aymoos rathen Zürich und Bern an, alles, was auf ihr Kirchen- und Pfrundwesen sich beziehe, bis auf

künftiges Syndicat in statu quo zu lassen, auf welchem dann mit Glarus nachdrücklich geredet werden solle. Absch. 405, § 5. || 368. **1736.** Abgeordnete von Aymoos bitten um Berichtigung der Dotation von Seiten des Gesandten von evangelisch Glarus; die Kirche sei seit eils Monaten fertig, aber noch nicht eröffnet. Der glarnerische evangelische Gesandte erklärt, daß sein Stand mit katholisch Glarus die Collatoren der Pfarrpfründe Grätschins seien, daß evangelisch Glarus demnach das Collaturrecht der neuerrichteten evangelischen Pfründe Aymoos gehöre. Um den Aymoosern ihr Vorhaben zu erleichtern, hätte sich evangelisch Glarus „in etwas, aber „ohne einige Verbindlichkeit, eingelassen.“ Er verlangt, daß die Gemeinde Aymoos sich vorher des Pfrundeinkommens halber erkläre, und daß vorher der Kirchenbrief errichtet werde; dann wolle Glarus seine Versprechung trostlich erfüllen. Zürichs und Berns Gesandte aber dringen darauf, daß Glarus sich über seinen Beitrag erkläre, bevor der Weibrief errichtet werde, und theilen schriftlich ihre Instructionen dem glarnerischen Gesandten zu Händen seiner Obern mit. [Dies wurde in Frauenfeld, das Folgende in Baden verhandelt.] Die neuerdings dem glarnerischen Gesandten zugekommene Instruction ist mit der frühern gleichlautend. Da nun keine Verständigung stattfindet, erklären sich die Gesandten Zürichs und Berns dahin, daß den Aymoosern bis Austrag der Sache auf ihre eigenen Kosten einen Geistlichen nach ihrem Belieben aus einem evangelischen Orte der Eidgenossenschaft anzunehmen gestattet sein soll. Der Gesandte von evangelisch Glarus legt dem Abschiede ein Memorial bei, in welchem er seinen gn. Herren und Obern die Rechte an dieser Collatur vorbehält und wider alles von den Aymoosern via facti Vorzunehmende protestiert. Absch. 410, § 17. || 369. **1737.** Evangelisch Glarus ersucht die Gesandten von Zürich und Bern, die Aymooser dahin zu bestimmen, daß sie erklären, wie viel sie zu dem Pfrundeinkommen jährlich beitragen wollen; wenn dieselben sich erklärt hätten, so werde sich auch Glarus über seinen Beitrag aussprechen. Zürich und Bern sprechen aber die Erwartung aus, daß Glarus innerhalb vier bis fünf Monaten sich über seinen Beitrag erkläre, da vorher der Kirchenbrief nicht errichtet werden könne; ferner sei erst nach dieser Erklärung Aymoos pflichtig, aus den von Glarus vorgeschlagenen zwei oder drei Ministri zu wählen. Die Gesandtschaft von Glarus ist instruiert, zuerst von den Aymoosern die Erklärung zu erwarten; wollen Zürich und Bern auf obigem Termin beharren, so berufe es sich auf sein voriges Jahr dem Abschied beigelegtes Memorial und behalte sich seine Rechte an die Collatur vor. Absch. 424, § 22. || 370. **1738.** Auf das Ansuchen Zürichs und Berns, evangelisch Glarus möchte sich endlich über seinen Beitrag an den Kirchenfond von Aymoos erklären, eröffnet der Gesandte von evangelisch Glarus, die beiden Stände möchten die Aymooser anhalten, darzuthun, woher sie einen Fundus für die Pfründe nehmen wollten; dannzumal werde sich Glarus declarieren. Die Deputierten von Aymoos haben dafür keine Instruction und bitten, ihnen zu gestatten, einen landsfriedmäßigen Pfarrer zu nehmen. Die Gesandten machen ihnen dagegen Vorstellungen und fordern sie auf, binnen zweier Monate eine Antwort einzuschicken. Absch. 444, § 3. || 371. **1739.** Zürich und Bern ersuchen evangelisch Glarus nochmals, seinen Beitrag doch endlich zu bestimmen. Glarus beharrt auf seinem Entschlusse, erst dann sich über seinen Beitrag erklären zu wollen, wenn der Kirchenbrief errichtet sei, in welchem Falle es seinen Beitrag anhängen wolle, und verlangt, daß man die Aymooser zu Errichtung desselben anhalte. Unter solchen Umständen lassen sich Zürich und Bern dahin vernehmen, daß die Aymooser auch ihres unter der Bedingung eines Beitrages von Seite des Standes Glarus gegebenen Versprechens, einen Geistlichen dieses Standes wählen zu wollen, ledig sein sollen, „und daß sie „landsfriedmäßig einen Pfarrer suchen mögen, wo sie wollen.“ Glarus aber behauptet, daß der Landsfriede das Collaturrecht dieser Kirche keineswegs etwas angehe, stellt in Aussicht, daß es für Aymoos das thun werde, was Zürich für die neugesifteten Pfründen im Thurgau, und daß Glarus die Trennung von der Mutterkirche

nur unter der Bedingung zugegeben habe, daß immer ein Pfarrer aus seinen Geistlichen gewählt werde. Es protestirt gegen jene Befreiung der Aymooser von ihrem Versprechen und erklärt, daß, wenn man darauf bestehe, das Geschäft vor seinen allgemeinen Landrath werde gezogen werden, und daß man an die gemeindegewöhnliche Session recurrirten und denjenigen Richter implorieren werde, welcher 1678 und 1679 der Pfründe Grätschins halber ein Urtheil gefällt habe. Zürich und Bern behaupten dagegen, daß auch diese Pfarrei, wie jede andere in den gemeinen Herrschaften dem Landsfrieden unterworfen sei, und verwahren sich dagegen, daß ein rein evangelisches und Religionsgeschäft vor einen katholischen Richter gezogen werde. Die beiderseitigen Erklärungen sollen dem Abschied beigefügt werden. Absch. 457, § 21. || 372. **1740.** Zürich und Bern werden von Glarus ersucht, die Aymooser anzuhalten, den Kirchenbrief beförderlichst zu errichten, damit Glarus sich wegen seines Beitrags erklären könne. Auf das Ansuchen der beiden Stände, Glarus möchte sich so erklären, daß die Aymooser zufrieden sein könnten, widrigenfalls man denselben nicht abschlagen könne, auf landsfriedmäßige Weise einen Pfarrer sich zu suchen, eröffnet Glarus, daß es jährlich 40 Gld. oder 800 gute Gld. Capital und etwas Hinlängliches an den Kirchenbau beitragen werde. Aymoos eröffnet ebenfalls, was es als jährliches Contingent zahlen wolle. Es wird das Project eines Kirchenbriefs gemacht und ad referendum genommen, damit beförderlichst Glarus eine Antwort ertheilt werden könne. Absch. 474, § 19. || 373. **1741.** Evangelisch Glarus trägt darauf an, daß Abgeordnete von Aymoos vorbeschrieben werden, damit dieselben über den Stand der Pfrundstiftung und der Collaturstreitigkeit berichten und man sehe, ob eine gütliche Uebereinkunft möglich sei. Sollte eine solche nicht möglich sein, so würde der Gesandte dann seinen weitem Befehl erfüllen. Berns Gesandtschaft erwartet noch ihre Instruction und kann einstweilen zu einer solchen Berufung von Abgeordneten nicht Hand geben. Absch. 482, § 22. || 374. **1741.** Evangelisch Glarus erklärt, daß es sich zu keinem höhern Beitrag anheischig machen könne, als derjenige sei, welchen es 1740 versprochen habe, und verlangt, daß gegen die Aymooser, welche sich unterdessen den Vicarius definitiv zum Pfarrer gewählt hätten, diese Widersetzlichkeit mit Nachdruck geahndet werde. Zürich und Bern entgegnen, daß die Aymooser mit dem versprochenen Beitrag sich nicht getrösten können und nur auf ansehnlichere Versprechungen hin sich anheischig gemacht hätten, einen Pfarrer aus den glarnerischen Landleuten zu wählen; sie ersuchen Glarus um Erhöhung des Beitrages. Den Abgeordneten von Aymoos, welche vorbeschrieben worden waren, wird die unbefugter Weise vorgenommene Wahl eines Pfarrers geahndet und nach Austritt des glarnerischen Gesandten werden ihnen Vorstellungen zu einer gütlichen Uebereinkunft gemacht. Den Abgeordneten macht es aber ihre Instruction nicht möglich, darauf einzugehen, sondern trägt ihnen auf, entweder einen höhern Beitrag zu erzielen, oder die Gestattung einer landsfriedmäßigen Collatur zu erhalten. Dennoch entwerfen die Gesandten Zürichs und Berns einen vollständigen aus den Projecten von 1733 und 1740 hervorgegangenen Kirchenbrief, legen ihn dem Abschiede bei und theilen ihn den Aymoosern mit, damit sie sich über denselben erklären. Außerdem stellen Zürich und Bern dem glarnerischen Gesandten vor, daß sein Stand den Beitrag erhöhen möchte, und tragen darauf an, daß man dem gegenwärtigen Pfarrer noch mehrere Jahre Zeit geben möchte, sich um eine andere Stelle umzusehen, während dessen die Gemeinde das Pfarrhaus zu erbauen haben sollte. Der Gesandte von Glarus geht auf die Erhöhung des Beitrags von Seite seines Standes nicht ein, nimmt das Angehörte ad referendum und ersucht Zürich und Bern, darauf bedacht zu sein, die Sache auf Grundlage des Abschieds von 1740 ins Reine zu bringen. Absch. 483, § 21. || 375. **1742.** Abgeordnete von Aymoos bieten als Pfrundeinkommen an: 1) eine ehrbare Behausung mit Kraut- und Baumgarten; 2) 600 Klafter fruchtbares Land, 200 Klafter Weingarten, 20 Fuder Holz, 150 Gld. an Geld in der Hoffnung, Glarus werde 50 Gld.

jährlich zulegen und die verheißene Steuer an die Gebäude geben. Da dieses Anerbieten der Gemeinde geringer ist, als das 1739 gemachte, die Abgeordneten der Gemeinde aber darthun, daß bei den klemmen Zeiten ihnen unmöglich sei, mehr zu geben, Clarus es bei dem vorjährigen Jahresrechnungsabschiede bewenden lassen will, so machen Zürich und Bern den Vorschlag, Clarus möchte sich zu einem höhern Beitrag verstehen, eine Abordnung der Gemeinde nach Clarus bescheiden oder jemand von Clarus nach Aymoos abordnen, um die Sache ins Reine zu bringen und den Aymoosern hinsichtlich der anderweitigen nöthigen Liebessteuern an die Hand zu gehen. Clarus nimmt den Vorschlag ad referendum und ersucht Zürich und Bern, die Aymooser ferner zu gehöriger Entsprechung anzuhalten. Absch. 491, § 2. || 376. **1743.** Evangelisch Clarus hatte ein Bittschreiben der Gemeinde Aymoos an die evangelischen Stände um eine Steuer an ihre Kirche und Pfründe mit einem Fürschreiben seinerseits begleitet; der glarnerische Gesandte empfiehlt jetzt das Ansuchen mündlich. Auf dieses hin erklären Zürich und Bern, daß sie der Gemeinde früher einen namhaften Beitrag theils schon gegeben, theils zugesichert hätten. Die übrigen Gesandten wollen die Verwandniß der Sache ihren gn. Herren und Obern anzeigen und werden um Anwendung ihrer Officien von Clarus ersucht. Die Gesandten Zürich und Berns werden von ebendenselben um weitere Assistenz ersucht, da sie vor zwei Jahren dafür gute Unterstützung gethan hätten, und nehmen dieses Ansuchen ad referendum. Absch. 507, § 15. || 377. **1743.** Anfangs Hornungs war durch Landammann Streiff eine Uebereinkunft mit der Gemeinde Aymoos wegen der Kirche daselbst zu Stande gekommen. Abgeordnete dieser Gemeinde beschwerten sich nun, daß in der Ausfertigung des Kirchenbriefs Art. 7 statt „einem jeweiligen Pfarrherren“ gesetzt worden sei, einem jeweiligen glarnerischen Pfarrherren“. Da aber die Gesandten finden, daß fast in jedem Artikel ebenfalls von einem glarnerischen Pfarrer die Rede sei, so nehmen sie daran keinen Anstoß und behalten blos „aus Sorgfalt“ das Wort „glarnerisch“ bei. Andere Anzüge, die Verwaltung der Pfründe, den Pfarrgarten und das Pfarrhaus betreffend, werden abgewiesen, und es wird blos für passend erachtet, Mittel ausfindig zu machen, das Frühmesserereinkommen mit dem Pfarreinkommen zu vereinigen. Der jetzt regulirte Kirchenbrief wird dem Abschiede beigelegt, um bis Martini von beiden Ständen genehmigt und in Duplo ausgefertigt und besiegelt zu werden. Absch. 508, § 25.

I. Wick.

Art. 378. **1738.** Der Pfarrer von Wick bei Sargans bittet, daß man den von den gn. Herren und Obern verordneten Altar in der Capelle, Mariä Himmelfahrt genannt, fassen und vergolden lassen möchte. Dem Landvogt wird aufgetragen, sich zu erkundigen, was diese Vergoldung kosten möchte, und zu berichten. Absch. 440, § 6.

K. Galfelsen und Wättis.

Art. 379. **1739.** Der Bischof von Chur stellt das Ansuchen an die regierenden Orte als Collatoren, daß von dem 70 Gld. Reichswährung betragenden Einkommen der St. Martinscapelle in Galfelsen ein Theil an die sehr arme Pfründe Wättis abgegeben werden möchte. Es wird unter Vorbehalt der Ratification in das Ansuchen eingewilligt, wenn das Gotteshaus Pfäfers als Collator zu Wättis die St. Martinscapelle in baulichen Ehren zu halten und mit den nöthigen Paramenten und Messen zu versehen sich anheischig mache. Doch behalten sich die regierenden katholischen Orte vor, wenn sie später eine bessere Verwendung dieser Einkünfte finden, über dieselben nach Gutfinden zu disponieren. Absch. 455, § 8. || 380. **1740.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 472, § 4.

L. Bilt.

Art. 381. **1743.** Nachdem in einer Capelle zu Bilt die Altäre mit Ausnahme des von den katholischen Orten errichteten neu gefaßt worden waren, wird der Landvogt beauftragt, zu berichten, was die Einfassung des letztern kosten möchte. Absch. 506, § 3.

25. Personelles.

Art. 382. **1719.** Der abgetretene Landvogt von Wattenwyl beschwert sich über einige ihm widerfahrene Anfgun. Der neue Landvogt soll auf die Thäter inquiren, dem Entdecker Immunität und eine Belohnung versprechen. Absch. 135, § 21. || 383. **1720.** Um den Thäter ausfindig zu machen, wollen vier Orte eine Belohnung aussetzen, Bern und Lucern das ganze Städtlein Sargans mit einer Buße belegen, bis es den Thäter ausfindig mache; Schwyz und Glarus referieren. Absch. 135, § 30. || 384. **1721.** Der Thäter ist noch nicht zum Vorschein gekommen; die einen Orte wollen wieder eine Belohnung für dessen Entdeckung aussetzen, andere nicht; Lucern bezieht sich auf den vorjährigen Abschied. Absch. 175, § 22. || 385. **1723.** Der Landvogt wird beauftragt, den dem Seckelmeister Pleß zuerkamten Schuldbrief in Betreff der darin als Pfänder aufgeführten Güter zu untersuchen. Absch. 207, § 30.